

Urteil vom 3. Juli 1958

des Schiedsgerichtshofs für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden *)

SCHIEDSGERICHTSHOF
FÜR DAS ABKOMMEN ÜBER DEUTSCHE AUSLANDSSCHULDEN

– 3. Juli 1958 –

Schweizerische Eidgenossenschaft

gegen

Bundesrepublik Deutschland

(Nr. 1)

URTEIL

Der gemäß Artikel 28 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gebildete

SCHIEDSGERICHTSHOF

hat in der Zusammensetzung:

Präsident Sverre Daehli, Richter a. D. am Obersten Gerichtshof in Norwegen,

Herr Alfred Michelson,

Gesandter a. D. Professor Dr. Paul Barandon,

Ministerialdirektor a. D. Bernhard Wolff,

Gesandter a. D. Maurice Richard,

Herr Spencer Phenix,

Professor Dr. Ernst von Caemmerer,

Professor Dr. h. c. Alexander N. Makarov,

Professor Dr. Hans Hinderling,

die beiden Letztgenannten als zusätzliche Mitglieder des Schiedsgerichtshofs, ernannt ad hoc von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Schweizerischen Bundesrat,

Sekretär Herr P. Merlin,

in dem Rechtsstreit

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch den Beauftragten des Schweizerischen Bundesrats, Herrn

*) Schiedsgerichtshof und Gemischte Kommission für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, Entscheidungen und Gutachten [deutsch, englisch und französisch], 1958, S. 7–52. Die in der Begründung abweichende Meinung des Präsidenten Sverre Daehli zur Frage der Zuständigkeit ist a. a. O., S. 53–56, die in der Begründung abweichende Meinung von Mr. Michelson zur Hauptsache a. a. O., S. 57–60 und die im Ergebnis abweichende Meinung der Herren Barandon, Wolff, von Caemmerer, Makarov a. a. O., S. 61–84 veröffentlicht, hier aber nicht abgedruckt. Die zuletzt genannte abweichende Meinung bezieht sich vor allem auf die Hauptfrage des Zahlungsortes.

Botschaftsrat Dr. Antonino Janner, im Beistand von Herrn Rechtsanwalt Fritz Miller, Düsseldorf,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung, Herrn Ministerialdirektor a. D. Dr. Georg Petersen, im Beistand von Herrn Ministerialrat Dr. Hermann Weitnauer, Bundesministerium der Justiz,

auf die Schriftsätze der Parteien und die mündliche Verhandlung vom 22., 23. und 24. April 1958,

am 3. Juli 1958

das folgende Urteil gefällt:

Sachverhalt

Die Aargauische Hypothekenbank, Aktiengesellschaft, die ihren Hauptsitz in Brugg in der Schweiz hat, hatte im Zwangsversteigerungsverfahren ein in Stuttgart gelegenes Grundstück erworben, um eine auf diesem Grundstück für sie eingetragene Hypothek zu retten. Sie verkaufte alsdann durch Vertrag vom 31. Juli 1931 das Grundstück an die Kaufleute Max und Moriz Lindauer in Stuttgart. Ein Restkaufgeld von 300 000 Goldmark wurde den Käufern gestundet; zur Sicherung dieser Forderung wurde eine Hypothek zugunsten der »Aargauischen Hypothekenbank, Aktiengesellschaft in Brugg, Schweiz« auf dem gekauften Grundstück eingetragen. Die für den vorliegenden Streit in Betracht kommenden Bestimmungen des Kaufvertrages lauten:

»§ 1.

Die Aargauische Hypothekenbank, mit Hauptsitz in Brugg, ist in dem Verfahren zum Zweck der Zwangsversteigerung des auf Markung Stuttgart gelegenen, im Grundbuch von Stuttgart Heft 1996, Abteilung I Nr. 1 auf den Namen der Firma J. Mack in Stuttgart eingetragenen Grundstücks;

Markung Stuttgart,

Geb. Nr. 64 Königstraße

Wohnhaus

Hofraum

Anteil an Winkel, gemeinschaftlich mit Geb. Nr. 2 Poststraße

—: 2 a 17 qm

—: 14 qm

—: 07 qm

—: 2 a 38 qm

Meistbietende geblieben und es ist ihr für das genannte Grundstück durch den vom Kommissär, Bezirksnotar Küstner in Stuttgart, am 14. Juli 1931 verkündeten Beschluß der Zuschlag erteilt worden.

§ 2.

Die Aargauische Hypothekenbank mit Hauptsitz in Brugg verkauft hierdurch das in § 1 dieses Protokolls beschriebene Grundstück an die Herren Max Lindauer, Kaufmann in Stuttgart, und Moriz Lindauer, Kaufmann in Stuttgart, welche das Grundstück zu gemeinschaftlichem unabgeteiltem Eigentum erwerben.

§ 5.

Der ganze Kaufpreis ist vom 1. Oktober 1931 mit $6\frac{1}{2}$ vom Hundert und Jahr zu verzinsen. Die Zinsen sind auf den Schluß jedes Kalendervierteljahres, erstmals auf 31. Dezember 1931 kostenfrei an die Verkäuferin oder eine von ihr zu bezeichnende Zahlstelle zu entrichten; das gleiche gilt von der Entrichtung des Kaufpreises und seiner einzelnen Raten.«

Die Gläubigerin hat eine Zahlstelle nicht bezeichnet.

Die Kaufleute Lindauer haben das Grundstück durch Kaufvertrag und Auflassung vom 16. November 1937 an die Kommanditgesellschaft Conrad Tack & Cie., Schuhfabrik, mit Sitz damals in Berlin-Tempelhof, jetzt in Weinheim a. d. Bergstraße, veräußert. Die Firma Tack hat die für die Aargauische Hypothekenbank eingetragene Hypothekenforderung in Anrechnung auf den Kaufpreis als Schuldnerin übernommen. Neben ihr haftet für die Hypothekenforderung auch die Conrad Tack & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Weinheim a. d. Bergstraße, die seit dem 9. Mai 1956 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist. Die Hypothekenschuld betrug nach Zurückzahlung eines Teilbetrages seit dem 26. November 1940 noch 220 000 Goldmark.

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (im folgenden kurz als »Schuldenabkommen« bezeichnet) hat die Gläubigerin von den Firmen Tack & Cie. die Regelung der hypothekarisch gesicherten Schuld als einer Schuld mit spezifisch ausländischem Charakter unter Zugrundelegung eines Umstellungsverhältnisses 1 : 1 verlangt. Die Firmen Tack & Cie. haben sich darauf in einer langjährigen Korrespondenz, in die sich auch die Gläubigerin eingeschaltet hatte, an die für die Beurteilung einer solchen Regelungsvereinbarung zuständigen Behörden gewandt (Bank deutscher Länder, jetzt Deutsche Bundesbank, Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Finanzministerium von Baden-Württemberg), um sich für den Fall einer Anerkennung des Umstellungsverhältnisses 1 : 1 die in den §§ 52 ff. des Bundesgesetzes vom 24. August 1953 zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzblatt I, Seite 1003) vorgesehene Entschädigung zu sichern. Die Deutsche Bundesbank hat eine Stellungnahme zu der Frage des Umstellungsverhältnisses abgelehnt, solange zwischen der Gläubigerin und den Schuldnern noch keine Regelungsvereinbarung zustande gekommen sei. Die Finanzbehörde hat ihren ursprünglichen Einwand, wonach die Schuldsomme als Restkaufgeldschuld keinen spezifisch ausländischen Charakter trage, nicht aufrecht erhalten, vertritt jedoch den Standpunkt, daß im Vertrag vom 31. Juli 1931 keine ausdrückliche Vereinbarung eines ausländischen Zahlungsortes enthalten sei und die hypothekarisch gesicherte Goldmarkforderung keinen spezifisch ausländischen Charakter habe.

Am 27. Februar 1957 hat die Schweizerische Gesandtschaft in Köln an das Auswärtige Amt in Bonn die folgende Verbalnote gerichtet:

»Zwischen schweizerischen Gläubigern und deutschen Finanzbehörden sind Differenzen entstanden hinsichtlich der grundsätzlichen Frage, ob sogenannte Restkaufgeldschulden aus dem Ankauf eines deutschen Grundstückes im Falle langjähriger Stundung und hypothekarischer Sicherung als eine Schuld aus dem Kapitalverkehr mit Darlehens-

charakter anzusehen sind. So vertritt die Aargauische Hypothekbank in Brugg/Schweiz die Auffassung, daß eine ihr gegen die Firma Tack in Weinheim a. d. Bergstraße zustehende Restkaufgeldforderung spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage II in Verbindung mit Anlage VII des Londoner Schuldenabkommens hat. Hinsichtlich des Tatbestandes und der Rechtslage gibt das beiliegende Gutachten von Rechtsanwalt Miller, Düsseldorf, erschöpfend Auskunft. Die von der Gläubigerin bisher geführten Verhandlungen mit den Schuldern, der Bank deutscher Länder sowie den Finanzbehörden des Landes Baden-Württemberg sind ergebnislos verlaufen. Das Finanzministerium in Stuttgart hat gemäß dem in Photokopie beiliegenden Schreiben vom 13. Dezember 1956 abschließend den Standpunkt vertreten, daß die Forderung der Aargauischen Hypothekbank in Brugg/Schweiz gegen die Firma Tack keinen spezifisch ausländischen Charakter im Sinne des Londoner Schuldenabkommens hat und daß deshalb der Firma Tack ein Entschädigungsanspruch gegen das Land nach dem Durchführungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen nicht zusteht.

Da einerseits die Aargauische Hypothekbank nicht gewillt ist, den zitierten ablehnenden Bescheid anzuerkennen, und andererseits der Schweizerische Bundesrat bereit ist, die Rechtsauffassung der Gläubigerin zu der seinigen zu machen, bittet die Gesandtschaft das Auswärtige Amt, möglichst bald die Stellungnahme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu der strittigen Frage herbeizuführen.«

Am 22. Juli 1957 hat das Auswärtige Amt der Schweizerischen Botschaft mit Verbalnote folgendes mitgeteilt:

»Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft unter Bezugnahme auf ihre Verbalnote Nr. 72/57 vom 30. April 1957 in der Angelegenheit betreffend die Verbindlichkeit der Firma Tack & Cie. GmbH. gegenüber der Aargauischen Hypothekbank in Brugg zu bestätigen, daß der Herr Bundesminister der Justiz den in dem Schreiben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 12. April 1957 dargelegten Standpunkt zur Beurteilung des spezifisch ausländischen Charakters der strittigen Goldmarkforderung einnimmt. Der Herr Bundesminister der Justiz geht hierbei – übrigens in wesentlicher Übereinstimmung mit den weiteren beteiligten Stellen – von dem Wortlaut des § 5 des Kaufvertrages aus, der folgendermaßen lautet:

„Die Zinsen sind auf den Schluß jedes Kalendervierteljahres, erstmals auf 31. Dezember 1931 kostenfrei an die Verkäuferin oder eine von ihr zu bezeichnende Zahlstelle zu entrichten; das gleiche gilt von der Entrichtung des Kaufpreises und seiner einzelnen Raten.“

Da in dieser Klausel lediglich bestimmt ist, an wen, nicht aber wo die Zahlungen zu leisten sind, kann sie nicht als eine Vereinbarung über den Zahlungsort angesehen werden. Die Frage des Zahlungsortes (Leistungsort) kann sich in einem solchen Fall nur nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmen. Selbst wenn, was bei Anwendung des deutschen Rechts nicht der Fall wäre, sich hieraus ein ausländischer Zahlungsort ergeben würde, würde dies im Hinblick auf die Anlage VII Abschnitt I Absatz 2 lit. a nicht genügen, um den spezifisch ausländischen Charakter zu bejahen. Selbst wenn man im Wege der Auslegung zu dem Ergebnis kommen sollte, daß die erwähnte Vertragsklausel eine Bestimmung über den Zahlungsort in sich schließt, könnte dies jedenfalls nicht als eine ‚ausdrückliche‘ Vereinbarung im Sinne der Anlage VII zum Schuldenabkommen angesehen werden. Bei dieser Rechtslage hat der Herr Bundesminister der Justiz die Frage, ob im vorliegenden Falle der Kaufpreisrestforderung spezifisch ausländischer Charakter im Sinne der Anlage VII zum Schuldenabkommen beizumessen ist, nicht weiter geprüft.«

Im August 1957 haben die Firmen Tack gegen das Land Baden-Württemberg vor dem Landgericht Karlsruhe Klage mit dem Antrag erhoben:

»daß der Klägerin bei Regelung ihrer Schuld gegenüber der Aargauischen Hypothekenbank Brugg/Schweiz in Höhe von 220 000,- GM, als Grundpfandrecht eingetragen zugunsten der Aargauischen Hypothekenbank im Grundbuch von Stuttgart, Heft Nr. 1996 Abteilung III Nr. 19, ein Entschädigungsanspruch nach §§ 63 und 66 des Ausführungsgesetzes zum Londoner Schuldenabkommen zusteht.«

Dieses Verfahren ist in dem Verhandlungstermin am 12. November 1957 auf den Antrag beider Parteien »wegen des bei dem Schiedsgerichtshof Koblenz anhängigen Verfahrens« auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, deren Regierung eine Partei des Schuldenabkommens ist, hat nunmehr den Schiedsgerichtshof angerufen und beantragt:

»Im Sinne der Anlage VII Ziffer I, 2 (a) des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 ist durch den Vertrag vom 31. Juli 1931 zwischen der Aargauischen Hypothekenbank Aktiengesellschaft und den Herren Max und Moriz Lindauer ausdrücklich festgelegt, daß der Zahlungsort der durch den Vertrag begründeten Goldmarkforderung im Ausland liegen sollte.«

Die Bundesrepublik Deutschland, deren Regierung ebenfalls eine Partei des Schuldenabkommens ist, hat als Antragsgegnerin beantragt,

»den Antrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft als unzulässig zurückzuweisen.«

Für den Fall, daß diesem Antrag nicht entsprochen werden sollte, hat die Antragsgegnerin beantragt,

»den Antrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft als unbegründet abzuweisen.«

Es handelt sich, wie unstreitig ist, bei dem Vertrag vom 31. Juli 1931 um ein Schuldverhältnis, das der Regelung nach Anlage II des Schuldenabkommens unterliegt. Nach Artikel V Absatz 3 dieser Anlage sollen »solche in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel ausgedrückten Geldforderungen des Kapitalverkehrs und Hypotheken, die spezifisch ausländischen Charakter tragen, auf D-Mark im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden«.

Die Feststellung der einen spezifisch ausländischen Charakter darstellenden Merkmale bei derartigen Geldforderungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage VII des Schuldenabkommens. Die Bestimmung der Anlage VII, die hier in Betracht kommt, ist die Bestimmung im Abschnitt I 2 (a), die, soweit sie für den vorliegenden Streit Bedeutung hat, folgendermaßen lautet:

»Von den nachfolgenden Forderungen und Rechten wird anerkannt, daß sie einen spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen tragen.

1.
2. In Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption ausgedrückte Forderungen aus von inländischen Schuldern im Ausland aufgenommenen sonstigen Anleihen oder Darlehen aus dem Kapitalverkehr einschließlich der durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen dieser Art,
 - a) wenn in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis ausdrücklich festgelegt war, daß der Zahlungsort oder der Gerichtsstand im Ausland liegen oder ausländisches Recht anwendbar sein sollte.«

Mit dem einleitenden Satz dieses Zitats ist auf die Bestimmungen verwiesen, die

sich jetzt in Nr. 2 der Untieranlage D zu Anlage I, in Artikel V Abs. 3 der Anlage II und in Artikel 6 Abs. (2) der Anlage IV befinden.

Zur Begründung ihrer Anträge haben die Parteien folgendes vorgetragen:

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, die §§ 1, 2 und 5 des Vertrages vom 31. Juli 1931 enthielten im Sinne der Anlage VII Abschnitt I 2 (a) des Schuldenabkommens die ausdrückliche Festlegung, daß der Zahlungsort im Ausland, nämlich in Brugg/Schweiz, dem Hauptsitz der Gläubigerin, liegen sollte. Die allgemeine Rechtsmeinung gehe dahin, daß der Begriff der ausdrücklichen Festlegung eines ausländischen Zahlungsortes im Sinne der Anlage VII, wie auch die übrigen Bestimmungen dieser Anlage, nach dem aus ihrem Wortlaut und ihrer Entstehungsgeschichte sich ergebenden Sinn weit auszulegen sei. Die Antragstellerin beruft sich wegen des Begriffs der ausdrücklichen Festlegung eines ausländischen Zahlungsortes im Sinne der Anlage VII des Schuldenabkommens auf § 244 Abs. 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie auf eine Reihe von Lehrmeinungen und Gerichtsentscheidungen, dabei auch auf die Entscheidung der Gemischten Kommission vom 27. November 1956 in Sachen Bodenkreditbank in Basel gegen Gebrüder Rohrer GmbH. Die Antragstellerin weist ferner darauf hin, daß der »Hauptsitz in Brugg« im Vertrag zweimal erwähnt sei; hieraus sowie aus der Vertragsbestimmung, daß der Kaufpreis, seine Raten und die Zinsen kostenfrei an die Verkäuferin oder eine von ihr zu bezeichnende Zahlstelle zu entrichten seien, ergebe sich, daß Brugg ausdrücklich als Zahlungsort vereinbart worden sei.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs ist nach Auffassung der Antragstellerin gemäß Artikel 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens gegeben, weil der zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin entstandene Streit über Fragen der Auslegung der Anlage VII nicht im Verhandlungswege beigelegt werden können. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs sei im vorliegenden Fall auch durch Artikel 28 Abs. (5) des Schuldenabkommens nicht ausgeschlossen, weil der nach Artikel IX der Anlage II des Schuldenabkommens vorgesehene Schieds- und Vermittlungsausschuß noch nicht errichtet worden sei.

Die Antragsgegnerin bestreitet in erster Linie die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs und trägt hierzu vor:

Im vorliegenden Fall beständen die Voraussetzungen für die Anrufung des Schiedsgerichtshofs schon deshalb nicht, weil nach einer allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts vor Anrufung eines für die Entscheidung von Staatsstreitigkeiten zuständigen internationalen Gerichtshofs zunächst die private Partei selbst, um deren Interessen es in der Sache gehe, die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verfolgung und Durchsetzung ihrer Interessen vor den nach Landesrecht zuständigen Instanzen vergeblich erschöpft haben müsse. Die Antragsgegnerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die in dem vorliegenden Fall in Betracht kommende private Partei, nämlich eine schweizerische Bank als Gläubigerin, den Rechtsweg vor den ihr zur Verfügung stehenden Instanzen nicht nur nicht erschöpft, sondern noch nicht einmal beschritten habe. Sie beruft sich hierzu

auf eine Reihe von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe und von Lehrmeinungen.

Die Antragsgegnerin ist ferner der Auffassung, daß auch aus Artikel 28 des Schuldenabkommens in Fällen wie dem vorliegenden keine Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs hergeleitet werden könne. Schon die Art des Begehrens der Antragstellerin schließe eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs nach Artikel 28 des Schuldenabkommens aus, denn es könne nicht Aufgabe des Schiedsgerichtshofs sein, eine Streitigkeit, die ihrer Natur nach nur einen Streit zwischen zwei privaten Parteien darstelle, lediglich deshalb zu entscheiden, weil sie durch den Antrag der Antragstellerin in das Gewand eines völkerrechtlichen Staatenstreites gekleidet sei. Die im Artikel 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens geregelte Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs beziehe sich, soweit die Anwendung des Abkommens in Frage stehe, nur auf Ansprüche gegen eine Partei des Abkommens, wie z. B. auf Ansprüche aus den Verpflichtungen, welche die Bundesrepublik Deutschland in den Artikeln 7, 8 und 10 des Schuldenabkommens übernommen habe. Ferner entfalle nach Artikel 28 Abs. (2) die an sich mögliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs, wenn es sich um die Frage der Auslegung oder der Anwendung einer Anlage des Schuldenabkommens handle und wenn zur Entscheidung einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Anlage eine gemäß dieser Anlage errichtete Schiedsinstanz zuständig sei. Im vorliegenden Fall betreffe der Streit die Auslegung oder Anwendung der Anlage VII des Schuldenabkommens, die, soweit sie hier anzuwenden sei, lediglich in Verbindung mit Anlage II des Schuldenabkommens Bedeutung habe und nur eine Untereinlage dieser Anlage darstelle. Die nach Anlage II des Schuldenabkommens zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung zuständige Schiedsinstanz, nämlich der im Artikel IX der Anlage II des Schuldenabkommens vorgesehene Schieds- und Vermittlungsausschuß, sei inzwischen errichtet worden und jederzeit in der Lage, tätig zu werden.

Zur Begründung ihres Eventualbegehrens, den Antrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft als unbegründet abzuweisen, trägt die Antragsgegnerin die Auffassung vor, daß es hinsichtlich der gegenständlichen Schuld an einer Vereinbarung über den Zahlungsort überhaupt fehle. Sie widerspricht der Auffassung der Antragstellerin, wonach aus der Erwähnung des »Hauptsitzes in Brugg« oder aus der Bestimmung des § 5 des Vertrags vom 31. Juli 1931 eine solche Vereinbarung herzuleiten sei. Sie macht eingehende Ausführungen über den Begriff des Zahlungsortes im allgemeinen und insbesondere im Sinne der Anlage VII des Schuldenabkommens. Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Zahlungsort der Ort sei, an dem der Schuldner die zur Erfüllung der Geldschuld erforderlichen Handlungen vorzunehmen habe, erläutert die Antragsgegnerin die §§ 269 und 270 BGB dahin, daß nach deutschem Recht Geldschulden entweder Holschulden (Zahlungsort beim Schuldner) oder Bringschulden (Zahlungsort beim Gläubiger) oder Übersendungsschulden seien (Zahlungsort beim Schuldner, der aber verpflichtet sei, das geschuldete Geld auf seine Kosten und Gefahr dem Gläubiger zu übermitteln). Hierzu wird auch eine Anzahl ausländischer Lehrmeinungen zitiert, aus denen sich ergebe,

daß dieser Rechtszustand auch im Ausland anerkannt sei. Im vorliegenden Falle handle es sich um eine Übersendungsschuld (Zahlungsort beim Schuldner), und der § 5 des Kaufvertrages vom 31. Juli 1931 enthalte keine Zahlungsortklausel, sondern eine typische Versandungsklausel. Zahlungsort sei also in jedem Falle Stuttgart. Daß die Bestimmung des Zahlungsortes nach deutschem Recht zu erfolgen habe, ergebe sich aus der in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannten Regel des deutschen internationalen Privatrechts, wonach das Schuldstatut sich nach dem Schwerpunkt des Schuldverhältnisses bestimme. Dieser liege in Deutschland, denn es handle sich um den Verkauf eines in Deutschland gelegenen Grundstücks an einen Deutschen. Der Verkauf sei von einem deutschen Notar beurkundet, der Kaufpreis in deutscher Währung bestimmt und durch eine Hypothek an einem deutschen Grundstück gesichert.

Auf die Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die Zulässigkeit des Verfahrens und die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs hat die Antragstellerin mit eingehenden Ausführungen geantwortet. Sie macht insbesondere geltend, daß im vorliegenden Falle die Auslegung nicht nur einer Anlage, sondern mehrerer Anlagen des Londoner Schuldenabkommens streitig und damit die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs nach Artikel 28 Abs. (2) des Abkommens gegeben sei, unabhängig von der Bildung des Schieds- und Vermittlungsausschusses nach Anlage II. Es handle sich auch nicht um einen als Staatenstreit verkleideten Privatstreit, weil der einzelne Auslandsgläubiger nicht dem einzelnen deutschen Schuldner, sondern dessen Staat und seinen Behörden als den wahren Gegnern immer dann gegenüberstehe, wenn diese den spezifisch ausländischen Charakter der Schuld leugneten, womit jeder derartige Fall zu einer »Staatsaffäre« werde. Dem Einwande des nicht erschöpften Instanzenzuges begegnet die Antragstellerin mit Ausführungen darüber, daß das Schuldenabkommen als eine in sich geschlossene *lex specialis* die Anwendung des Grundsatzes der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen nicht zulasse. Auch habe der ausländische Gläubiger nach Artikel 17 Abs. 1 (a) des Schuldenabkommens in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des deutschen Ausführungsgesetzes zwar das Recht, nicht aber die Pflicht, die deutschen Gerichte anzurufen und sich endgültig dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Im sachlichen Streit über die Frage des ausländischen Zahlungsorts macht die Antragstellerin in eingehenden Ausführungen geltend, der Begriff des Zahlungsortes im Sinne des Schuldenabkommens könne nur aus diesem selbst gewonnen werden, und hiernach sei der Zahlungsort derjenige Ort, wo der Gläubiger nach den schriftlichen Vereinbarungen die Bezahlung seiner Geldforderung tatsächlich erhalten sollte, im vorliegenden Falle also Brugg (Schweiz). Im übrigen ergebe sich die ausdrückliche Festlegung des ausländischen Zahlungsortes sowohl aus der Urkunde vom 31. Juli 1931 sowie aus den Begleitumständen.

Die Parteien haben ihre hier in den Hauptpunkten wiedergegebenen widersprechenden Rechtsauffassungen in eingehenden Schriftsätzen unter Berufung auf zahlreiche Entscheidungen, Lehrmeinungen und behördliche Äußerungen begründet.

Auf die von einigen Mitgliedern des Schiedsgerichtshofs gestellte Frage, wie die jeweiligen Schuldner die am 31. Dezember 1931 fällige Zinszahlung und alle folgenden Zinszahlungen geleistet haben, ist von den Parteien wie folgt geantwortet worden:

Die Antragstellerin trägt vor: Die Schuldner Lindauer hätten die Zinsen für die Gesamtschuld von 300 000 Goldmark in der Zeit vom 31. Dezember 1933 in vierteljährlichen Raten an den Hauptsitz der Gläubigerin in Brugg (Schweiz) überwiesen. Nach dem 30. September 1933 seien von den Schuldnern Lindauer nur noch die Zinsen auf den freien Kapitalteil von 220 000 Goldmark in vierteljährlichen Raten unmittelbar an den Hauptsitz der Gläubigerin, die Zinsen auf den Kapitalteil von 80 000 Goldmark dagegen im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr über die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden an die Gläubigerin überwiesen worden. Die Firmen Tack hätten diese Zahlungsweise fortgesetzt. Sie hätten ebenfalls die Zinsen auf den freien Kapitalteil von 220 000 Goldmark durch ihre Bankverbindung, die Deutsche Bank in Berlin, frei und unmittelbar und die Zinsen für den restlichen Teil durch die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden an den Hauptsitz der Gläubigerin überwiesen. Nach Rückzahlung eines Kapitalteils von noch 79 089,84 Goldmark auf ein Sperrkonto der Gläubigerin bei der Deutschen Bank in Berlin sei die Zinszahlung auf den verbleibenden Kapitalteil von 220 000 Goldmark in vierteljährlichen Raten auch weiterhin an den Hauptsitz der Gläubigerin erfolgt. Die letzte Zinszahlung vor dem Kriegsende habe zum 30. Juni 1944 stattgefunden. Weitere Zinsfälligkeiten, die noch gezahlt worden seien, habe die Gläubigerin nicht mehr erhalten.

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen: Für die Zeit vor dem 16. November 1937, dem Tage des Erwerbs des Grundstücks durch die Kommanditgesellschaft Conrad Tack & Cie., könnten Angaben über die Art der Zinszahlungen nicht gemacht werden. Für die nach dem 16. November 1937 liegende Zeit seien die Zinsen entweder über die Bankverbindung der Schuldnerin oder, soweit die Schuldbeträge nicht frei konvertierbar gewesen seien, über die Konversionskasse überwiesen worden. Die Überweisungen seien so ausgeführt worden, daß die Deutsche Bank den Auftrag erhalten habe, die transferablen Zinsbeträge an ein Schweizer Bankinstitut in Basel oder in Zürich für Rechnung der Gläubigerin zu überweisen oder aber die betreffenden Beträge an die Konversionskasse einzuzahlen.

Die mündliche Verhandlung hat am 22., 23. und 24. April 1958 stattgefunden.

Über die Haltung der Firmen Tack & Cie. zur Frage des Umstellungsverhältnisses und des spezifisch ausländischen Charakters ihrer Schuld und über den Grund zur Klageerhebung bei dem Landgericht Karlsruhe ist Dr. Anton Merkel, Weinheim a. d. Bergstraße, in Firma Freudenberg & Co. und Carl Freudenberg KG. a. A., in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1958 vernommen worden.

Zur Frage der Zuständigkeit

I.

Nach Artikel 6 der Satzung des Schiedsgerichtshofs (Anlage IX des Schuldenabkommens) hat der Schiedsgerichtshof bei der Auslegung des Schuldenabkommens und seiner Anlagen auch die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts anzuwenden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Grundsatz der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen (*rule of exhaustion of local remedies*, *règle de l'épuisement des instances internes*) ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts und deshalb auch von dem Schiedsgerichtshof bei seinen Entscheidungen über die Auslegung des Schuldenabkommens und seiner Anlagen anzuwenden ist. Als eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts gilt der Grundsatz der Erschöpfung der staatlichen Instanzen bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages auch dann, wenn in diesem Vertrag die Beachtung dieses Grundsatzes nicht ausdrücklich vereinbart worden ist (vgl. die bei Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Basel 1951, Bd. II, in der Anmerkung 2 auf S. 531 geübte Kritik an der Auffassung, die der Richter van Eysinga in seiner *opinion dissidente* gegenüber der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Falle der Panevezys-Saldutiskis-Eisenbahn vertreten hat). Allerdings könnte, was hier aber nicht der Fall ist, die Anwendung des Grundsatzes von der Erschöpfung der staatlichen Instanzen in einem bilateralen oder multilateralen Abkommen auch ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Es fragt sich jedoch, ob im Hinblick auf den völkerrechtlich allgemein anerkannten Inhalt des Grundsatzes von der Erschöpfung der staatlichen Instanzen die Antragsgegnerin auch im vorliegenden Falle auf den Grundsatz zur Begründung ihrer Behauptung, daß der Schiedsgerichtshof zur Behandlung und Entscheidung dieses Falles nicht zuständig sei, sich berufen kann.

In Rechtslehre, Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs sowie in Vertragspraxis ist die Anwendung des Satzes von der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen immer nur in Betracht gezogen worden im Zusammenhang mit einer Erörterung der Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates für ein in seinem Gebiet gegenüber einem Angehörigen eines anderen Staates begangenes Unrecht (*unlawful act*, *l'acte contraire au droit*) und für Verweigerung der Wiedergutmachung dieses Unrechts, also Rechtsverweigerung (*denial of justice*, *déni de justice*). Die Berufung auf den Grundsatz der Erschöpfung der staatlichen Instanzen als eine im Völkerrecht allgemein anerkannte Regel ist rechtlich nur möglich, wenn gegen einen Staat ein Anspruch, insbesondere ein Anspruch auf Wiedergutmachung oder Schadensersatz, erhoben wird, wenn dieser Anspruch darauf beruht, daß ein Angehöriger des den Anspruch erhebenden Staates im Widerspruch zum Völkerrecht in seinen Rechten beeinträchtigt worden ist, wenn der in Anspruch genommene Staat nach dem Völkerrecht dafür verantwortlich gemacht werden kann, und wenn der in seinen Rechten Beeinträchtigte den ihm in dem in Anspruch ge-

nommenen Staat gesetzlich offenstehenden Rechtsweg zur Geltendmachung der ihm widerfahrenen Rechtsverletzung nicht erschöpft hat.

Was die Rechtslehre anlangt, so mag in diesem Zusammenhang insbesondere verwiesen werden auf:

Dionisio Anzilotti, *Corso di Diritto Internazionale* (Band I der Gesamtausgabe der Werke), Padua 1955, S. 384 ff., 423; Bin Cheng, *General Principles of Law as applied by International Courts and Tribunals*, London 1953, S. 163 ff., 170 ff., 177 ff.; Frede Castberg, *Folkerett*, Oslo 1948, S. 150 f.; Louis Cavaré, *Le droit international public positif*, Paris 1951, Bd. II, S. 270 ff., 292 ff.; I. E. S. Fawcett in *The British Year Book of International Law* 1954, S. 452 ff. Note "The Exhaustion of Local Remedies: Substance or Procedure?"; Paul Guggenheim, *Traité de Droit international public*, Genève 1954, Bd. II, S. 1 ff., 12 f., 21 ff.; Charles Cheney Hyde, *International Law*, Boston 1951, Bd. II, S. 909 ff.; Franz von Liszt, *Das Völkerrecht*, 12. Auflage, bearbeitet von Max Fleischmann, Berlin 1925, S. 279 ff., 283; Lord McNair, *International Law Opinions*, Cambridge 1956, S. 293 ff., 311 ff.; L. Oppenheim, *International Law*, 8th edition, edited by Sir H. Lauterpacht, London, New York, Toronto 1955, Bd. II, S. 361; Alf Ross, *Lehrbuch des Völkerrechts, deutsche Übersetzung des in dänischer Sprache erschienenen Originals*, Stuttgart und Köln 1951, S. 231 f., 240 f., 250 f.; Georg Schwarzenberger, *International Law*, 2nd edition, London 1949, Bd. I, S. 233 f., 235 f.; Paul Schoen, »Haftung, völkerrechtliche der Staaten« in *Strupp's Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*, Bd. I, Berlin und Leipzig 1924; Halvar G. F. Sundberg, *Folkrätt*, Stockholm (1950), S. 211 ff.; Alfred Verdross, *Völkerrecht*, 3. Auflage, Wien 1955, S. 308, 329.

Eine andere Auslegung des Grundsatzes der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen ergibt sich auch nicht aus den von der Antragsgegnerin zitierten Urteilen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in der von Estland gegen Litauen anhängig gemachten Streitsache betreffend die Panevezys-Saldutiskis-Eisenbahn, des Internationalen Gerichtshofs in der von Frankreich gegen Norwegen anhängig gemachten Streitsache betreffend gewisse norwegische Anleihen oder aus der Entscheidung des Schiedsrichters Algot Bagge in dem Streit zwischen Finnland und Großbritannien betreffend die Benutzung verschiedener finnischer Schiffe während des ersten Weltkrieges.

Was zunächst den litauisch-estnischen Streit anlangt, so ging dieser darum, daß der litauischen Regierung vorgeworfen wurde, sie habe sich geweigert, Rechte der Eigentümer und Konzessionsinhaber der Eisenbahnlinie Panevezys-Saldutiskis anzuerkennen und Entschädigung zu leisten für die widerrechtliche Inbesitznahme und Benutzung dieser Eisenbahnlinie. Gegen die litauische Regierung wird daher ein Anspruch auf Schadensersatz erhoben. Der Ständige Internationale Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1939 entschieden, daß er den von der estnischen Regierung gestellten Antrag für unzulässig halte und daß der von der litauischen Regierung erhobene Einwand der Nichterschöpfung der internen Instanzen begründet sei. Vergleiche im übrigen *Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale, Série A/B, Nr. 76*, insbes. S. 5 und S. 22.

In der Streitsache zwischen Frankreich und Norwegen ging der Streit darum, ob gewisse Anleihen, die von dem norwegischen Staat und von zwei norwegischen Banken, für die der norwegische Staat eine vollständige Garantie übernommen

hatte, ausgegeben worden waren, auch weiterhin unter Berücksichtigung der in ihnen enthaltenen Goldklausel zu bedienen seien. Die französische Regierung behauptete das mit der Begründung, die in Rede stehenden Anleihen stellten internationale Anleihen dar und aus der Natur solcher Anleihen ergebe sich, daß die Zahlungen an die ausländischen Besitzer von Titeln solcher Anleihen ohne irgendwelche Diskrimination geschehen müßten. Die norwegische Regierung berief sich demgegenüber in erster Linie auf die eine Einschränkung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs enthaltenden Erklärungen der streitenden Parteien vom 16. November 1946 und vom 1. März 1949. Sie bezog sich ferner auf ein norwegisches Gesetz vom 15. Dezember 1923, durch das die Bedienung auf Gold lautender Anleihen in bestimmter Weise – das Nähere interessiert hier nicht – modifiziert worden sei. Schließlich machte sie auch geltend, daß die Anleihehaber, in deren Namen die französische Regierung sich berechtigt glaube, die internationale Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, den internen norwegischen Instanzenweg nicht erschöpft hätten. Der Internationale Gerichtshof entschied unter dem 6. Juli 1957. Er hielt sich im Hinblick auf die Erklärung der französischen Regierung vom 1. März 1949, die einen Vorbehalt mit Bezug auf die obligatorische Gerichtsbarkeit der Cour enthalte und auf die sich die norwegische Regierung unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit berufen könne, nicht für zuständig. Auf die weiteren Einwände der norwegischen Regierung einzugehen, erachte der Gerichtshof daher nicht für notwendig. Vergleiche im einzelnen Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders, Judgment of July 6th, 1957; Recueil des Arrêts, Avis Consultatifs et Ordonnances, Arrêt du 6 Juillet 1957, insbesondere S. 13, 16, 17, 19 und 27.

Es liegt hier also keine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs über die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Erschöpfung der nationalen Instanzen vor. Allerdings hat sich der Richter Sir Hersch Lauterpacht in seiner sehr eingehend begründeten, von dem Spruch des Gerichtshofs abweichenden Separate Opinion zur Frage der Anwendung dieses Grundsatzes geäußert. Er hat dabei von dem in Rede stehenden Grundsatz gesagt: "It is a rule which international tribunals have applied with a considerable degree of elasticity" (Seite 39 des Abdrucks der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs in der vorerwähnten amtlichen Sammlung). Aber mag diese Meinung nun zutreffen oder nicht, auch die Ausführungen von Sir Hersch Lauterpacht beziehen sich nur auf den dem Internationalen Gerichtshof vorgelegten Streitfall, in dem die französische Regierung der norwegischen Regierung eine Rechtsverletzung vorwirft und einen auf die behauptete Rechtsverletzung gestützten Anspruch erhebt, weil Norwegen die Inhaber einer internationalen Anleihe nicht ohne irgendwelche Diskrimination behandelt habe. Überdies betreffen die Ausführungen, die Sir Hersch Lauterpacht über die "elasticity" bei der Anwendung des Grundsatzes der Erschöpfung der nationalen Instanzen gemacht hat, nicht die Frage, ob und wann dieser Grundsatz Anwendung findet, sondern die Frage der Methode seiner Anwendung, d. h. die Frage, wie der Grundsatz jeweils anzuwenden ist.

Bei dem von dem Schiedsrichter Algot Bagge im Jahre 1931 entschiedenen Streit zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland handelte es sich um eine von Finnland geltend gemachte Schadensersatzforderung gegenüber dem Vereinigten Königreich, die darauf beruhte, daß im ersten Weltkrieg finnische Schiffe zunächst von Rußland requiriert, dann in britische Häfen verbracht und dort von britischen Behörden übernommen worden waren, wofür die finnischen Schiffseigentümer Entschädigung verlangt hatten (vgl. hierzu Schwarzenberger a. a. O., S. 235, sowie Bin Cheng a. a. O., S. 911 mit Anmerkung 9 daselbst und S. 917). Auch in diesem Falle war die Schadensersatzforderung damit begründet worden, daß eine Rechtsverletzung stattgefunden habe, für die der in Anspruch genommene Staat von Rechts wegen verantwortlich sei.

Der in den vorgenannten Entscheidungen zum Ausdruck gekommenen Auffassung der verschiedenen internationalen Schiedsinstanzen entspricht es, wenn in dem *Ambatielos-Fall* (Griechenland gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland) die auf Grund einer Vereinbarung zwischen den streitenden Parteien eingesetzte *Commission of Arbitration* in ihrer Entscheidung vom 6. März 1956 (*Her Majesty's Stationery Office, London 1956*, vgl. insbesondere S. 27) den Grundsatz von der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen dahin formuliert:

"It means that the State against which an international action is brought for injuries suffered by private individuals has the right to resist such an action if the persons alleged to have been injured have not first exhausted all the remedies available to them under the municipal law of that State."

Auch in der internationalen Vertragspraxis ist der Grundsatz von der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen immer nur in dem gleichen Sinne angewendet worden, in dem die Rechtslehre und die internationale Rechtsprechung ihn als eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts bezeichnet haben. Die von der Antragsgegnerin zitierten neueren Verträge sprechen, wie in anderem Zusammenhang noch darzulegen sein wird, nicht gegen diese Annahme.

Aber auch die von der Antragsgegnerin zitierten Meinungsäußerungen, wie sie zu dem Grundsatz der Erschöpfung des nationalen Instanzenweges in internationalen Gremien neuerdings getan worden sind, bestätigen lediglich, daß der Grundsatz nur mit dem vorstehend dargelegten Inhalt und im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der Staaten für begangene Rechtsverletzungen als eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts Geltung haben kann. Die Antragsgegnerin erwähnt selbst, daß der Berichterstatter der *International Law Commission* der Vereinten Nationen, *Garcia Amador*, seine Ausführungen über das Problem der *Exhaustion Rule* im Zusammenhang mit der Frage der "*International Responsibility*" gemacht habe. Auch die auf der Tagung des *Institut de Droit International in Granada* (April 1956) angenommene Resolution geht davon aus, daß ein Staat behauptet, «*que la lésion subie par un de ses ressortissants dans sa personne ou dans ses biens a été commise en violation du droit international*», und daß dann jede diplomatische oder gerichtliche Intervention unzulässig ist,

wenn in der internen Gesetzgebung des Staates, dem gegenüber die Behauptung der Rechtsverletzung erhoben wird, Rechtsbehelfe vorgesehen sind, die der verletzten Person zugänglich waren und wahrscheinlich auch wirksam und ausreichend gewesen wären, und wenn und solange der normale Gebrauch dieser Rechtsbehelfe nicht erschöpft worden ist. Im Zusammenhang mit dieser Resolution kann auch noch verwiesen werden auf die vorbereitenden Arbeiten für die Tagung in Granada und die zu den Fragebogen des Berichterstatters J. H. W. Verzijl abgegebenen, besonders aufschlußreichen Äußerungen des Berichterstatters selbst sowie von Alf Ross, Roberto Ago, Paul Guggenheim und Alfred Verdross (*Annuaire de l'Institut de Droit International, Session de Grenade 1956, S. 14 ff., 21 ff., 24 ff., 31 ff., 47 f.*).

Es liegt hier kein Fall vor, in dem der Grundsatz der Erschöpfung des nationalen Instanzenzuges, soweit er nach den vorstehenden Ausführungen als allgemein anerkannte Regel des internationalen Rechts zu gelten hat, Anwendung finden könnte.

Unter Umständen wird der Grundsatz der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen allerdings auch in einem Verfahren über die Auslegung oder Anwendung des Schuldenabkommens oder seiner Anlagen vor dem Schiedsgerichtshof mit Erfolg geltend gemacht werden können. Das wäre etwa der Fall, und es könnte dann eine der Jurisdiktion des Schiedsgerichtshofs unterliegende Streitigkeit gegeben sein, wenn ein Gläubigerstaat behauptet, einem seiner Angehörigen sei die Durchsetzung seiner Rechte nach Artikel 17 des Schuldenabkommens vor den deutschen Gerichten dadurch verweigert worden, daß seine Klage überhaupt nicht zugelassen worden sei. In diesem freilich wohl rein theoretischen Fall könnte der Schiedsgerichtshof nur angerufen werden, nachdem der Gläubigerstaat zugleich nachgewiesen hätte, daß sein Angehöriger unter Erschöpfung aller ihm zu Verfügung stehenden Instanzen vergeblich versucht habe, seine nach Artikel 17 des Schuldenabkommens zulässige Klage gegen den Schuldner überhaupt anzubringen. Haben aber die deutschen Gerichte sich mit der Klage rechtlich auseinandergesetzt und ist etwa nur der Behauptung des Gläubigers, die ihm zustehende Forderung habe spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage VII des Abkommens, unter Erschöpfung des gesamten, ihm nach deutschem Recht zur Verfügung stehenden Instanzenzuges der Erfolg versagt geblieben, so könnte dennoch der Staat, dem der Gläubiger angehört, nicht den Schiedsgerichtshof anrufen und die Bundesrepublik etwa auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Denn die Feststellung der deutschen Gerichte, daß eine Forderung keinen spezifisch ausländischen Charakter habe, würde allenfalls einen Rechtsirrtum darstellen, für den die Bundesrepublik völkerrechtlich nicht verantwortlich wäre, aber niemals eine Verletzung des Völkerrechts oder eine Rechtsverweigerung, für welche die Bundesrepublik völkerrechtlich die Verantwortung zu tragen haben würde. Der vorliegende Fall ist aber, wie gesagt, nicht so geartet, daß der Grundsatz der Erschöpfung der normalen landesrechtlichen Instanzen, jedenfalls soweit er in seiner vorstehend geschilderten, gleichsam klassischen Form als eine verbindliche Regel des Völker-

rechts allgemein anerkannt worden ist, Anwendung finden könnte. Von der Antragstellerin ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Bundesrepublik nicht erhoben worden. Die Antragstellerin hat überhaupt keinen Anspruch geltend gemacht, sondern verlangt lediglich eine Entscheidung des Schiedsgerichtshofs über die Auslegung und Anwendung der Anlage VII in Verbindung mit Anlage II des Schuldenabkommens in einem bestimmten Streitfalle.

Mit der Berufung auf den Grundsatz der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen in seiner oben näher präzisierten Form – und nur in dieser Form ist er, wie dargelegt, als eine allgemein verbindliche Regel des Völkerrechts anerkannt – kann daher im vorliegenden Falle die Unzuständigkeit des Schiedsgerichtshofs nicht behauptet werden.

Nun hat die Antragsgegnerin, wie besonders ihrem Vortrag in der mündlichen Verhandlung zu entnehmen ist, allerdings auch dartun wollen, daß in der neueren Entwicklung des Völkerrechts offensichtlich Tendenzen bestünden, die darauf hinausliefen, die Anwendungsmöglichkeiten des Grundsatzes der Erschöpfung der nationalen Instanzen zu erweitern. Sie bezieht sich dabei besonders auf die Ausführungen, die der Richter Sir Hersch Lauterpacht in seiner Separate Opinion zu der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs in dem Streit zwischen Frankreich und Norwegen über gewisse norwegische Anleihen vom 6. Juli 1957 gemacht hat, sowie auf einige neuere Verträge, in denen nach der Meinung der Antragsgegnerin der Grundsatz in einem weiteren Sinne als bisher angewendet sei. Sie erwähnt in diesem Zusammenhang den Pact of Bogotá vom 30. April 1948 – American Treaty on Pacific Settlement – (abgedruckt in United Nations Textbook, Leiden 1954, S. 385), das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 14. September 1955 (BGBl. 1957 II Bd. I S. 582), das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Regelung des Grenzübergangs der Eisenbahnen vom 28. Oktober 1955 (BGBl. 1957 II Bd. I S. 599) und das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden vom 22. März 1956 (BGBl. II Bd. I S. 811).

Die von der Antragsgegnerin in Bezug genommenen Ausführungen von Lauterpacht sind oben bereits behandelt worden. Auch diesen Ausführungen liegt die Auffassung zugrunde, daß die Berufung auf den Grundsatz der Erschöpfung des landesrechtlichen Instanzenzuges jedenfalls davon abhängig ist, daß von einem Staat gegen einen anderen ein auf Rechtsverletzung gestützter Anspruch erhoben worden ist. Das ergibt sich auch aus der Formulierung, die Sir Hersch Lauterpacht selbst dem Rechtssatz in dem von ihm neu herausgegebenen Lehrbuch des Völkerrechts von Oppenheim (Oppenheim-Lauterpacht, International Law, 8th Edition 1955, London, New York, Toronto) gegeben hat. Auf Seite 361 in § 162a heißt es dort:

“It is a recognised rule that an international tribunal will not entertain a claim put forward on behalf of an alien on account of alleged denial of justice unless the person in question has exhausted the legal remedies available to him in the State concerned.”

Im Pact of Bogotá, der, wie sein offizieller Titel "American Treaty on Pacific Settlement" deutlich macht, ein politischer Vertrag war, findet sich der Rechtssatz der Erschöpfung des nationalen Instanzenzuges im Artikel 7. Nach der Formulierung dieser Bestimmung könnte allerdings der Eindruck entstehen, als ob hier eine für das inneramerikanische Verhältnis gegenüber der bisherigen Völkerrechtsübung etwas erweiterte Anwendungsmöglichkeit des Satzes von der Notwendigkeit der Erschöpfung des nationalen Instanzenzuges vor Einleitung diplomatischer Schritte oder Anrufung der internationalen Gerichtsbarkeit zugelassen werden sollte. Nach der Auffassung des Schiedsgerichtshofs ist aber auch das nicht der Fall. Die in Artikel 7 des Pact of Bogotá gebrauchten Worte "in order to protect their nationals" lassen vielmehr erkennen, daß auch die amerikanischen Staaten, die den Pakt geschlossen haben, davon ausgegangen sind, daß die Berufung auf den Satz von der Erschöpfung der nationalen Instanzen nur möglich ist, wenn der Staat, der sich auf den Satz berufen will, für ein in seinem Gebiet begangenes Unrecht verantwortlich wird und wenn deshalb Ansprüche gegen ihn gestellt werden. Es ist auch nicht anzunehmen, daß gerade gelegentlich des Abschlusses eines das allgemeine Verhältnis der amerikanischen Staaten zueinander betreffenden, rein politischen Vertrages, wie ihn der Pact of Bogotá darstellt, die vertragschließenden Teile die Absicht gehabt haben sollten, auf dem Gebiet der Anwendung des in Rede stehenden Satzes eine die vertragschließenden Staaten bindende Erweiterung vorzunehmen.

Auch den von der Bundesrepublik neuerdings geschlossenen Verträgen mit Österreich und Schweden kann nicht entnommen werden, daß das Völkerrecht im Begriff sei, die Möglichkeit der Anwendung des Satzes von der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen auch dann zuzulassen, wenn kein auf Rechtsverletzung gestützter Anspruch gegen den Staat, der sich auf diesen Satz berufen will, erhoben wird. Die zitierten Verträge enthalten lediglich die in neueren Verträgen übliche Bestimmung, daß im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den vertragschließenden Teilen ein Schiedsgericht angerufen werden soll, und schreiben Näheres über die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichts vor. Zur Frage, unter welchen weiteren Voraussetzungen bei Vorliegen von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der betreffenden Verträge das Schiedsgericht angegangen werden kann, sagen die Verträge nichts.

Ebensowenig läßt die internationale Rechtsprechung erkennen, daß sich im Völkerrecht etwa Tendenzen bemerkbar machen, die auf eine gegenüber der bisherigen Übung erweiterte Anwendungsmöglichkeit des Rechtssatzes von der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen schließen lassen könnten. Gewiß trifft es zu, daß der Internationale Gerichtshof gegenüber dem Einwand, daß die landesrechtlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft worden seien, mit Bezug auf die Feststellung seiner Zuständigkeit stets eine sehr vorsichtige Haltung eingenommen hat. Diese Haltung bezieht sich jedoch nicht auf die materiellen Voraussetzungen, unter denen nach der allgemeinen Regel des Völkerrechts der Grundsatz der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen überhaupt Anwendung findet, sondern

lediglich darauf, ob, bei Unterstellung der Möglichkeit einer Anwendung dieses Grundsatzes, die landesrechtlichen Instanzen tatsächlich endgültig bereits entschieden haben oder nicht (vgl. hierzu Sir Hersch Lauterpacht, *The Development of International Law by the International Court*, London 1958, S. 100 bis 102). Auch die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs hält also daran fest, daß der genannte Grundsatz nur angewendet werden kann auf dem Gebiete der Verantwortlichkeit der Staaten ("in the field of State responsibility") für ein begangenes völkerrechtliches Unrecht (vgl. Sir Hersch Lauterpacht a. a. O., S. 350).

Aber selbst wenn die neuere Entwicklung des Völkerrechts hinsichtlich der Anwendung des Satzes von der Erschöpfung der staatlichen Instanzen die von der Antragsgegnerin behaupteten Tendenzen erkennen ließe, so würde das doch nicht bedeuten, daß sich schon eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts gebildet hätte, die auch der Schiedsgerichtshof bei seinen Entscheidungen zu beachten hätte. Nur an die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts ist er nach Artikel 6 seiner Satzung (Anlage IX des Schuldenabkommens) gebunden. Als eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts gilt der Rechtsatz von der Notwendigkeit der Erschöpfung des nationalen Instanzenzuges vor Einleitung diplomatischer Verhandlungen oder Inanspruchnahme der internationalen Gerichtsbarkeit nur in der Formulierung, wie sie die auch von der Antragsgegnerin zitierte, auf der Tagung in Granada im April 1956 gefaßte Resolution des Institut de Droit International gefunden hat (vgl. *Annuaire de l'Institut de Droit International* 1956, S. 358).

Wenn also die Anrufung des Schiedsgerichtshofs in Streitigkeiten der vorliegenden Art nicht davon abhängig ist, daß zunächst der Rechtsweg, der für die Austragung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Zivilstreites zur Verfügung stand, erschöpft worden ist, dann bedarf es auch keiner Untersuchung der Frage, welche Möglichkeiten die Gläubigerin gehabt hätte, um ihre Ansprüche gegen die Schuldnerin durchzusetzen, ob etwa auch die in den Artikeln 15 und 17 des Schuldenabkommens festgelegten besonderen Voraussetzungen für die Anrufung der deutschen Gerichte durch einen ausländischen Gläubiger hier vorgelegen haben. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob, wie die Antragstellerin behauptet, die Schuldnerin ein Regelungsangebot im Sinne des Artikels 15 des Schuldenabkommens gemacht hat und auch bereit gewesen ist, den spezifisch ausländischen Charakter der in Rede stehenden Schuld anzuerkennen, sofern nur die ihr nach den §§ 63 ff. des deutschen Ausführungsgesetzes zum Schuldenabkommen zustehende, von dem Land Baden-Württemberg zu leistende Entschädigung sichergestellt war, oder ob, wie die Antragsgegnerin vorträgt, zwischen Gläubigerin und Schuldnerin eine Einigung über die Regelungsbedingungen tatsächlich nicht zustande gekommen ist.

II.

Greift mithin der auf den Rechtssatz der Erschöpfung der landesrechtlichen Instanzen gestützte Einwand der Antragsgegnerin nicht durch, so bedarf nunmehr die Frage der Prüfung, ob etwa andere, aus dem Schuldenabkommen selbst

sich ergebende Umstände eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs in der anhängig gemachten Streitsache ausschließen.

Es kommt also darauf an, was nach Wortlaut, Sinn und Gesamtzusammenhang der Artikel 28 Abs. (2) in Verbindung mit Artikel 28 Abs. (5) des Schuldenabkommens über die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs besagt. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs nach Artikel 28 Abs. (3) (Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs zur Entscheidung von Fragen der Anlage IV, die für die Auslegung dieser Anlage grundsätzliche Bedeutung haben und ihm von einer Partei des Abkommens vorgelegt werden) und nach Art. 28 Abs. (4) (Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs für Anrufungsverfahren nach Entscheidung der Gemischten Kommission) kann hier außer Betracht bleiben.

Nach Artikel 28 Abs. (2) in Verbindung mit Artikel 28 Abs. (5) des Schuldenabkommens ist der Schiedsgerichtshof ausschließlich zuständig für alle diejenigen Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Parteien des Abkommens über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen, welche die Parteien nicht im Verhandlungswege beilegen können, es sei denn, daß es sich um eine Streitigkeit handelt, die sich ausschließlich auf die Auslegung oder Anwendung einer Anlage des Abkommens bezieht, sofern eine gemäß dieser Anlage errichtete Schiedsinstanz für die Entscheidung der betreffenden Frage über die Auslegung oder Anwendung zuständig ist.

Die hiernach festgelegte Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs ist eine ausschließliche. Das bedeutet, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Parteien des Schuldenabkommens über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen nicht auch noch andere internationale Schiedsinstanzen, wie etwa der Internationale Gerichtshof in Den Haag oder das im Artikel 9 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 (in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954) errichtete Schiedsgericht, angerufen werden können. Eine andere Bedeutung hat das Wort »ausschließlich« im Artikel 28 Abs. (2) des Abkommens ersichtlich nicht.

Nach Artikel 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens muß es sich zunächst um eine Streitigkeit handeln, welche die beteiligten Parteien im Verhandlungswege nicht haben beilegen können. Durch den bereits erwähnten Notenwechsel ist der Versuch gemacht worden, eine Streitigkeit, die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland aus Anlaß eines Einzelfalles über die Auslegung der Anlage VII des Schuldenabkommens entstanden ist, im Verhandlungswege beizulegen. Die Streitigkeit hat sich ursprünglich nur auf die Frage bezogen, ob auch Restkaufgeldforderungen als »Anleihen oder Darlehen aus dem Kapitalverkehr« im Sinne der Bestimmung im Abschnitt I Nr. 2 der Anlage VII des Schuldenabkommens anzusehen oder solchen Anleihen oder Darlehen wenigstens gleichzustellen seien. In der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 22. Juli 1957 ist dann aber gesagt, daß der Bundesminister der Justiz diese Streitfrage nicht weiter geprüft habe; denn er sei der Ansicht, daß der spezifisch

ausländische Charakter der Forderung der schweizerischen Gläubigerin schon deshalb verneint werden müsse, weil in dem maßgebenden Kaufvertrage vom 31. Juli 1931 kein im Ausland liegender Zahlungsort ausdrücklich vereinbart worden sei. Auf diese Verbalnote hat die Schweizerische Botschaft nicht mehr geantwortet, sondern unter dem 19. Oktober 1957 nunmehr vor dem Schiedsgerichtshof den Antrag gestellt, über den jetzt zu entscheiden ist. Die Antragsgegnerin meint, der diplomatische Meinungs austausch über die Frage, was nach Sinn und Zweck der Anlage VII des Schuldenabkommens unter dem Erfordernis einer ausdrücklichen Vereinbarung eines ausländischen Zahlungsortes zu verstehen sei, hätte, wenn er fortgesetzt worden wäre, unter Umständen zu einer Einigung führen können. Der Schiedsgerichtshof ist jedoch nicht der Auffassung, daß, um seine Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Parteien des Abkommens zu begründen, die diplomatischen Verhandlungen stets bis zu einem Punkt geführt sein müßten, in dem die streitenden Teile ausdrücklich festgestellt haben, daß ihnen eine Beilegung des Streites im Verhandlungswege nicht gelungen sei. Es genügt vielmehr, daß nach den Umständen anzunehmen ist, eine Fortsetzung des diplomatischen Schriftwechsels werde die Beilegung der Streitigkeiten nicht ermöglichen. Das aber ist hier der Fall. Wie das spätere Verhalten der streitenden Parteien ergibt, war die in der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 22. Juli 1957 der Schweizerischen Botschaft mitgeteilte Rechtsansicht des Bundesministers der Justiz über die Bedeutung der in der Anlage VII des Schuldenabkommens verwendeten Klausel der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung eines ausländischen Zahlungsortes von so grundsätzlicher Bedeutung gerade für die schweizerischen Gläubiger, daß nicht erwartet werden konnte, die schweizerische Seite werde sich dieser Rechtsauffassung schließlich doch anschließen. Damit steht im Sinne der Bestimmung des Artikels 28 (2) des Schuldenabkommens fest, daß die zwischen den Parteien aus Anlaß des vorliegenden Einzelfalles über die Auslegung der Anlage VII des Schuldenabkommens entstandene Streitigkeit im Verhandlungswege nicht hat beigelegt werden können.

Nach Artikel 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens muß, wenn der Schiedsgerichtshof zur Entscheidung über eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Parteien des Schuldenabkommens zuständig sein soll, die Auslegung oder Anwendung des Schuldenabkommens oder seiner Anlagen Gegenstand dieser Streitigkeit sein. Das könnte auch zutreffen, wenn auf Grund des Schuldenabkommens, z. B. auf Grund des Artikels 2 oder des Artikels 10, ein Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben wird. Dann läge in der Tat ein Fall vor, in dem die Anwendung des Schuldenabkommens streitig geworden ist.

Indessen ist, wie sich ebenfalls aus Artikel 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens ergibt, die Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht beschränkt auf Streitigkeiten, in denen ein Anspruch irgendwelcher Art gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht wird. Aber gleichviel aus welchem Anlaß die Streitigkeit entstanden ist und ob es sich um einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutsch-

land handelt oder nicht, jedenfalls ist der Schiedsgerichtshof nur zuständig, wenn die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen im Streit ist.

Der hier zu entscheidende Streit betrifft in erster Linie eine Frage der Auslegung des Schuldenabkommens und seiner Anlagen im Sinne des Artikels 28 Abs. (2) des Abkommens, nämlich eine Frage der Auslegung der Anlage VII in Verbindung mit Anlage II. Zu entscheiden ist über die Frage, was diese Anlage mit der Bestimmung meint, daß zur Anerkennung des spezifisch ausländischen Charakters einer Forderung in Fällen von der Art des vorliegenden in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis ein Zahlungs-ort im Ausland ausdrücklich festgelegt sein müsse. Erst in zweiter Linie, d. h. wenn die oben formulierte Auslegungsfrage entschieden ist, ist alsdann auch zu prüfen, ob im Sinne dieser Entscheidung in dem hier maßgebenden Kaufvertrag vom 31. Juli 1931 eine ausdrückliche Vereinbarung eines ausländischen Zahlungs-ortes getroffen worden ist. Es trifft also nicht zu, daß der eigentliche Gegenstand des Streites lediglich die Auslegung eines privatrechtlichen Vertrages sei, daß also, wie die Antragsgegnerin vorträgt, die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs deshalb nicht gegeben sei, weil es nicht seine Aufgabe sein könne, einen Streit zu entscheiden, der seiner Natur nach ein Streit zwischen zwei privaten Parteien sei, nämlich zwischen einer Schweizer Bank als Gläubigerin und einer deutschen Handelsgesellschaft als Schuldnerin, den aber die Antragstellerin mit ihrem vor dem Schiedsgerichtshof gestellten Antrag in das Gewand eines völkerrechtlichen Staatenstreites gekleidet habe. Vielmehr ist ein nach Artikel 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens allein von dem Schiedsgerichtshof zu entscheidender Staatenstreit nach Lage der Sache allerdings gegeben.

Aber auch aus Artikel 28 Abs. (5) des Schuldenabkommens kann nicht gefolgert werden, daß der Schiedsgerichtshof zur Entscheidung im vorliegenden Falle nicht zuständig sei. Die genannte Bestimmung schließt die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs nur dann aus, wenn eine Streitigkeit sich ausschließlich auf die Auslegung einer Anlage des Schuldenabkommens bezieht und wenn eine gemäß dieser Anlage errichtete Schiedsinstanz für die Entscheidung der betreffenden Frage der Auslegung zuständig ist. Zwar ist der Streit entstanden aus Anlaß einer privaten Streitigkeit, welche die unter die Regelung der Anlage II des Schuldenabkommens fallende Forderung einer schweizerischen Gläubigerin zum Gegenstand hatte. Der Streit betrifft jedoch nicht eine Frage der Auslegung von Bestimmungen der Anlage II selbst, sondern eine Frage der Auslegung der Anlage VII, die insoweit – darin hat die Antragsgegnerin recht – eine die Anlage II ergänzende Unteranlage darstellt. Sie ist aber zugleich eine auch die Anlagen I und IV ergänzende Unteranlage, wie sich auch aus der redaktionellen Bemerkung zum Schreiben des Leiters der deutschen Delegation für Auslandsschulden, Hermann J. Abs, und des Vorsitzenden des Verhandlungsausschusses B der Konferenz über deutsche Auslandsschulden, N. Leggett, an den Vorsitzenden des Dreimächte-ausschusses für deutsche Schulden vom 21. November 1952 ergibt. Die Bestim-

mungen der Anlage VII sind daher sowohl für die Regelung der Goldmarkanleihen deutscher Gemeinden nach Anlage I des Schuldenabkommens (vgl. Unteranlage D zu Anlage I) wie auch für die Regelung der unter Anlage II und Anlage IV fallenden, in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption ausgedrückten Schulden maßgebend. Im übrigen können, wie sich aus ihrem Wortlaut und dem Gesamtzusammenhang ergibt, die Anlagen des Schuldenabkommens nicht einzeln, sondern müssen in ihrer untereinander bestehenden Verbindung und in Verbindung mit den Schuldenabkommen selbst ausgelegt werden, so daß sich dadurch die Zuständigkeit der in den einzelnen Anlagen vorgesehenen Schiedsinstanzen in vielen Fällen einschränkt. Anlage VII insbesondere bezieht sich auf mehrere Anlagen, nämlich, wie schon gesagt, auf die Anlagen I, II und IV und hat somit auch Bedeutung für das ganze Schuldenabkommen. Ein Fall, wie ihn Artikel 28 Abs. (5) im Auge hat, liegt also nicht vor. Vielmehr ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs nach Artikel 28 Abs. (2) ohne Einschränkung gegeben.

Auch aus diesem Grunde ist es daher ohne Belang, ob in dem Verhalten der Schuldner gegenüber der Gläubigerin nach dem Inkrafttreten des Schuldenabkommens die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Regelung der Forderung auf Grund der Anlage II des Schuldenabkommens zu erblicken ist.

Daraus folgt dann aber auch, daß der Schiedsgerichtshof zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache ohne Rücksicht darauf zuständig ist, ob der Schieds- und Vermittlungsausschuß nach Anlage II errichtet ist oder nicht.

Wäre es anders, dann gäbe es keine Instanz, durch deren Anrufung die Möglichkeit divergierender Entscheidungen der nach den Anlagen II und IV errichteten Schiedsinstanzen über die Auslegung der Anlage VII ausgeschlossen werden könnte. Es könnte dann auch nicht verhindert werden, daß der nach Anlage II zuständige Schieds- und Vermittlungsausschuß die Frage des spezifisch ausländischen Charakters einer Forderung eines ausländischen Gläubigers verneint, während die nach Anlage IV zuständige Gemischte Kommission die Frage des spezifisch ausländischen Charakters einer anderen Forderung desselben Gläubigers bejaht, obwohl diese Forderung in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen entstanden ist wie die Forderung, über deren Charakter der Schieds- und Vermittlungsausschuß zu befinden hatte. Solche verschiedenen Beurteilungen einer durchaus gleichen Rechtslage würden insbesondere daraus resultieren, daß die Abgrenzung der Forderungen, deren Regelung nach Anlage II vorzunehmen ist, von den Forderungen, die der Regelung nach Anlage IV unterliegen, in Artikel III der Anlage II und in Artikel 2 der Anlage IV einigermaßen willkürlich getroffen worden ist und in vielen Fällen von rein äußerlichen Umständen (Höhe des ursprünglichen Schuldbetrages, Laufzeit des Kredits) abhängt. Sind aber erst widersprechende Entscheidungen der beiden, nach den Anlagen II und IV zuständigen Schiedsinstanzen ergangen, so würde die Herstellung einer Übereinstimmung nicht mehr möglich sein. Zwar könnte eine Partei des Schuldenabkommens, wenn sie der Meinung ist, daß die Gemischte Kommission den spezifisch

ausländischen Charakter der Forderung zu Unrecht angenommen habe, unter Berufung darauf, daß die Entscheidung eine Frage von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung betreffe, gemäß Artikel 31 Abs. (7) des Schuldenabkommens gegen diese Entscheidung den Schiedsgerichtshof anrufen. Bestätigt dann der Schiedsgerichtshof die Entscheidung der Gemischten Kommission, so würde die von dem Schiedsgerichtshof getroffene Entscheidung nach Art. 28 Abs. (10) des Schuldenabkommens für die Zukunft auch für den nach Anlage II des Schuldenabkommens zuständigen Schieds- und Vermittlungsausschuß verbindlich sein. Die von diesem getroffene Entscheidung, die nach Art. IX Nr. 1 Abs. (2) Satz 1 der Anlage II des Schuldenabkommens für die streitenden Privatparteien endgültig und bindend ist, würde aber nicht aus der Welt geschafft sein.

Die Divergenz der beiden einander widersprechenden Entscheidungen der Gemischten Kommission und des Schieds- und Vermittlungsausschusses bliebe also bestehen. Es muß daher durch Anrufung des Schiedsgerichtshofs möglich sein, eine in sich widerspruchsvolle Rechtsprechung der hier in Betracht kommenden Schiedsinstanzen über die Auslegung einer Anlage des Schuldenabkommens zu verhindern, noch ehe eine solche Rechtsprechung praktiziert worden ist, um damit eine einheitliche und gleichmäßige Behandlung einer streitigen Auslegungsfrage für die Zukunft sicherzustellen. Das war ersichtlich auch die Tendenz in den Besprechungen, welche die Dreimächte-Kommission für deutsche Schulden mit der deutschen Delegation für Auslandsschulden in der Zeit vom 16. September 1952 bis zum 26. Februar 1953 in London über die Formulierung der einzelnen Bestimmungen des Schuldenabkommens geführt hat (vgl. die Protokolle der Sitzungen vom 12. Dezember 1952, Nr. 1 ff., Seite 112, und vom 11. Februar 1953, Nr. 9 ff., Seite 171, sowie Nr. 32 ff., Seite 173).

Indessen, selbst wenn man annehmen würde, daß im vorliegenden Falle nur die Auslegung *einer* Anlage des Schuldenabkommens, nämlich die Auslegung der Anlage VII in alleiniger Verbindung mit Anlage II im Streit sei, wäre die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs zur Entscheidung über den von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellten Antrag gegeben. Bei Einleitung des Verfahrens war der Schieds- und Vermittlungsausschuß nach Anlage II unstrittig noch nicht errichtet. Die Antragsgegnerin hat erst kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, daß er nunmehr errichtet sei. Nach dem Grundsatz der *perpetuatio fori* bleibt auch im vorliegenden Falle die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs davon unberührt, daß nach Einleitung des Verfahrens der Schieds- und Vermittlungsausschuß gemäß Anlage II des Schuldenabkommens, den die Gläubigerin unter Umständen hätte anrufen können, errichtet worden ist. In dem *Nottebohm-Fall* (Streit zwischen Liechtenstein und Guatemala) hat der Internationale Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 18. November 1953 (*Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders, Recueil des Arrêts, Avis Consultatifs et Ordonnances* – vergleiche besonders S. 122/123) zur Frage der Geltung des Grundsatzes der *perpetuatio fori* ausgeführt:

« . . . le dépôt de la requête n'est que la condition pour que la clause de juridiction

obligatoire produise effet à l'égard de la demande qui fait l'objet de la requête. Cette condition remplie, la Cour doit connaître de la demande; elle a compétence pour en examiner tous les aspects, qu'ils touchent à la compétence, à la recevabilité ou au fond. Un fait extérieur tel que la caducité ultérieure de la déclaration par échéance du terme ou par dénonciation ne saurait retirer à la Cour une compétence déjà établie.»

Dabei handelt es sich um den jedenfalls in den Verfahren vor den internationalen Schiedsinstanzen allgemein gültigen Grundsatz, daß, wenn die Zuständigkeit der Schiedsinstanz durch Einreichung des Antrages auf Entscheidung einmal begründet ist, außerhalb des Verfahrens eingetretene Tatsachen und Umstände diese Zuständigkeit nicht mehr berühren. Der Grundsatz muß auch für die durch Einreichung des Antrages der Schweizerischen Eidgenossenschaft bereits etablierte Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs im vorliegenden Falle Geltung haben. Auch insofern ist daher die Berufung der Antragsgegnerin auf Artikel 28 Abs. (5) des Schuldenabkommens nicht begründet.

Es trifft auch nicht zu, daß, wie die Antragsgegnerin meint, durch eine Zuständigkeitsregelung, wie sie nach Vorstehendem aus Artikel 28 des Schuldenabkommens hergeleitet wird, die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs auch für die Entscheidung von Einzelstreitigkeiten begründet würde, für die das Schuldenabkommen gerade besondere Schiedsinstanzen, nämlich die der Anlagen II und IV, vorsehe. Ebenso wenig kann man sagen, das Schuldenabkommen lasse unter keinen Umständen die Wahl, ob ein Gläubiger seinen Schuldner vor dem zuständigen ordentlichen deutschen Gericht bzw. vor den für Auseinandersetzungen zwischen Gläubiger und Schuldner in dem Schuldenabkommen vorgesehenen Schiedsinstanzen in Anspruch nehmen oder ob der Gläubigerstaat als solcher, d. h. als Partei des Schuldenabkommens, den Fall zum Gegenstand eines Staatenstreites vor dem Schiedsgerichtshof machen will. Im allgemeinen wird allerdings eine solche Wahlmöglichkeit nicht bestehen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldnern ist der Schiedsgerichtshof nach Wortlaut und Sinn des Artikels 28 des Schuldenabkommens selbstverständlich nicht berufen. Unter Umständen kann aber ein Streitfall gegeben sein, den entweder die beteiligten privaten Parteien durch Anrufung einer der in den Anlagen II und IV des Schuldenabkommens vorgesehenen Schiedsinstanzen (bei Anrufung der Gemischten Kommission nach Artikel 16 der Anlage IV in Verbindung mit Artikel 31 des Schuldenabkommens gegebenenfalls unter Teilnahme der Regierung des Gläubigerstaates oder des Schuldnerstaates oder beider Regierungen) auszufechten hätten, oder der als Streitigkeit zwischen Parteien des Schuldenabkommens vor den Schiedsgerichtshof zu bringen wäre. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn, wie hier, nicht die Frage im Streit ist, wie ein Vertrag im Hinblick auf eine Anlage des Schuldenabkommens ausgelegt werden muß, sondern wenn über die Auslegung einer Bestimmung, die sich in mehreren Anlagen befindet, zwei Parteien des Schuldenabkommens in Streit geraten sind, insbesondere also wenn, wiederum wie hier, es sich um die Auslegung der Anlage VII handelt, die verschiedene, andere Anlagen ergänzende Bestimmungen enthält. In diesen Fällen ist, vornehmlich zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung der für die

Auslegung oder Anwendung der betreffenden Anlagen zuständigen Schiedsinstanzen, nach Artikel 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens auch die Anrufung des Schiedsgerichtshofs durch eine Partei des Abkommens möglich. Es braucht dann nicht erst der Streitfall von der privaten Partei einer der nach der einschlägigen Anlage vorgesehenen Schiedsinstanzen vorgelegt zu werden. Vielmehr ist im Sinne des Artikels 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens dann über eine Streitigkeit zwischen zwei Parteien des Schuldenabkommens zu entscheiden, die allerdings, was freilich mindestens die Regel sein wird, wenn um die Entscheidung des Schiedsgerichtshofs über die Auslegung von Anlagen des Schuldenabkommens nachgesucht wird, aus Anlaß eines Einzelfalles entstanden ist. Aber auch wenn eine Partei des Schuldenabkommens ihren Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichtshofs in theoretischer Form, also ohne Benennung der beteiligten privaten Parteien vorbringen würde, wäre der Streit aus Anlaß eines Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen entstanden und hätte der Schiedsgerichtshof auf Grund der ihm nach dem Schuldenabkommen zugewiesenen Zuständigkeit die streitige Frage der Auslegung der Anlagen im Lichte dieses Einzelfalles oder dieser Gruppe von Einzelfällen zu prüfen.

Schließlich ist es auch nicht richtig, daß, wie die Antragsgegnerin vorträgt, in der Bestimmung des Artikels 28 Abs. (11) des Schuldenabkommens, nach welcher der Schiedsgerichtshof um Gutachten über die Auslegung oder Anwendung des Schuldenabkommens (ausgenommen die Auslegung oder Anwendung des Artikels 34 des Abkommens) ersucht werden kann, sich die offensichtlich sehr eng begrenzte Auffassung des Schuldenabkommens über die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs widerspiegelt. Denn dabei wird verkannt, in welchem Verhältnis die Bestimmungen der Absätze (2) und (11) des Artikels 28 des Schuldenabkommens zueinander stehen. Daß der Schiedsgerichtshof nicht nur dann zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Parteien des Schuldenabkommens zuständig ist, wenn es sich um völkerrechtliche Streitigkeiten im herkömmlichen Sinn handelt, erhellt schon aus den vorstehenden Ausführungen. Auch aus Anlaß von privaten Streitigkeiten entstandene Regierungsstreitigkeiten können Gegenstand der Jurisdiktion des Schiedsgerichtshofs sein und werden es, wie schon bemerkt, sogar der Regel nach sein, wenn nur die Streitigkeit im Sinne des Artikels 28 Abs. (2) des Schuldenabkommens die Auslegung oder Anwendung des Schuldenabkommens oder seiner Anlagen betrifft und nicht etwa Artikel 28 Abs. (5) des Schuldenabkommens der Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs im Wege steht. Das Ersuchen an den Schiedsgerichtshof, ein unverbindliches Gutachten nach Artikel 28 Abs. (11) zu erstatten, wird nur in Frage kommen, wenn eben – noch – kein Streit zwischen zwei oder mehr Parteien des Schuldenabkommens besteht, insbesondere etwa dann, wenn eine Partei des Schuldenabkommens das Ersuchen stellt, um sich darüber schlüssig zu werden, ob sie es zu einem Auslegungs- oder Anwendungsstreit kommen lassen und alsdann den Schiedsgerichtshof zur Entscheidung anrufen will.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt der Schiedsgerichtshof einstimmig:

Der Schiedsgerichtshof ist zur Entscheidung des vorliegenden Streitfalls zuständig.

Zur Hauptsache

Die Frage, die dem Schiedsgerichtshof von dem Schweizerischen Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt worden ist, lautet, ob in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis (d. h. dem Kaufvertrag vom 31. Juli 1931) im Sinne des Abschnitts I 2 (a) der Anlage VII des Schuldenabkommens ausdrücklich festgelegt war, daß der Zahlungsort im Ausland liegen sollte.

Dies ist eine Doppelfrage:

- a) Welche Bedeutung ist den Worten der Anlage VII zuzuschreiben: »... in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis ausdrücklich festgelegt war, daß der Zahlungsort ... im Ausland liegen ... sollte«?
- b) Weist der Kaufvertrag zwischen der Aargauischen Hypothekenbank und Max und Moriz Lindauer diese Kriterien auf?

Um Frage a) beantworten zu können, muß erst festgestellt werden, welche Auslegungsmethode anzuwenden ist. Dieses Problem ist besonders wichtig in Zusammenhang mit der Bedeutung, die dem Wort »Zahlungsort« (im englischen Text "place of payment", im französischen Text «que le paiement serait fait à l'étranger») in Anlage VII I 2 (a) beizumessen ist, dessen Sinn verschieden ist, je nachdem, welche Auslegungsmethode angewandt wird.

Die Antragsgegnerin hat behauptet, die richtige Methode bestünde darin, das für den jeweiligen Vertrag anwendbare Recht herauszufinden und sodann die obengenannte Bestimmung der Anlage VII in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Der Schiedsgerichtshof ist der Ansicht, daß die Anwendung dieser Methode gewisse schwerwiegende Nachteile hat. Erstens würden Verträge mit genau demselben Wortlaut verschieden ausgelegt werden, je nachdem, welches Recht auf sie anwendbar wäre. Zweitens – und dieser Einwand hat mehr Gewicht – bestünde dann in jedem Fall ein Vorproblem, das gelöst werden müßte, bevor die in Abschnitt I 2 (a) der Anlage VII enthaltenen Kriterien angewandt werden könnten, nämlich die Feststellung des auf den Vertrag anwendbaren Rechts. Dies ist oft eine sehr komplizierte Frage, die zu langen Rechtsauseinandersetzungen führt. Selbst die für diese Feststellung anzuwendende Methode ist Gegenstand sich widersprechender Rechtstheorien und Gerichtsentscheidungen gewesen. Einerseits ist bestimmt worden, daß das Recht, das die Parteien anzuwenden beabsichtigen, gesucht werden müsse, und andererseits ist entschieden worden, das richtige Kriterium sei, welches Recht die Parteien, als vernünftige Menschen, anzuwenden die Absicht gehabt haben sollten, wenn sie sich diese Frage überlegt hätten. Man hat

dieses Recht für das Recht des Landes gehalten, zu dem der Vertrag die wesentlicheren Bindungen hat. Vgl. "The Significance of the Assunzione" von G. C. Cheshire (British Year Book of International Law 1955–1956, Seite 123). Die Lösung dieses Problems könnte die Anrufung einer der im Schuldenabkommen vorgesehenen Schiedsinstanzen oder eines deutschen Gerichts oder eines anderen Gerichts erforderlich machen und zu einem weiteren Verfahren darüber führen, welches Gericht zuständig zur Entscheidung der Frage des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ist.

Die Möglichkeit der Entstehung solcher Streitigkeiten würde das Ziel vereiteln, das die Parteien der in Anlage VII enthaltenen Vereinbarung im Sinn hatten und das darin bestand, eine Richtschnur für ein leichtes Erkennen von Forderungen mit spezifisch ausländischem Charakter, wie sie in den Anlagen I, II und IV des Schuldenabkommens erwähnt sind, zu geben. Aus diesen Gründen sollte einer Auslegungsmethode, die einfach und einheitlich angewandt werden kann, der Vorzug gegeben werden.

Die im allgemeinen bei der Auslegung von Verträgen angewandte Regel sollte auch bei der Auslegung der Anlage VII Anwendung finden. Nach der Praxis des Internationalen Gerichtshofs sollen Worten und Ausdrücken ihre normale, natürliche und ungekünstelte Bedeutung in dem Zusammenhang, in dem sie vorkommen, beigemessen werden.

Die Praxis des Internationalen Gerichtshofs stimmt überein mit der EntschlieÙung, die das Institut de Droit International auf seiner Tagung in Granada im April 1956 angenommen hat (Annuaire S. 349):

«Article premier

- 1) L'accord des parties s'étant réalisé sur le texte du traité, il y a lieu de prendre le sens naturel et ordinaire des termes de ce texte comme base d'interprétation. Les termes des dispositions du traité doivent être interprétés dans le contexte entier, selon la bonne foi et à la lumière des principes du droit international.
- 2) Toutefois, s'il est établi que les termes employés doivent se comprendre dans un autre sens, le sens naturel et ordinaire de ces termes est écarté.»

Das Wort »Zahlungsort« im deutschen Text der Anlage VII findet sich nicht in §§ 269 und 270 BGB. Nach dem Lexikon »Der Große Brockhaus« bedeutet das Wort »Zahlungsort« »Erfüllungsort für eine Geldschuld«. § 270 Abs. 1 BGB bestimmt: »Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln«. – § 270 Abs. 4 bestimmt jedoch: »Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.«

Der vierte Absatz des § 270 bedeutet, daß die Bestimmungen des § 269 BGB über den »Leistungsort« auf Verbindlichkeiten im allgemeinen anzuwenden sind, wenn nichts anderes bestimmt ist. Es ist nicht erforderlich, den Wortlaut des § 269 zu prüfen, da nach deutscher Rechtsprechung und beinahe einmütiger deutscher Theorie das Wort »Leistungsort« auch den Leistungsort für Geldschulden bedeutet, wenn nichts anderes vereinbart ist, und dieser Ort ist der Wohnsitz des Schuldners, auch wenn sich der Wohnsitz des Gläubigers an einem anderen Ort

befindet. Nach deutschem Recht bedeutet dies jedoch nicht, daß der Gläubiger das ihm Zustehende erhalten hat und die Geldschuld erloschen ist, wenn der Gläubiger das Geld nicht tatsächlich erhalten hat. Wenn er das Geld ohne sein Verschulden nicht wirklich erhält, so muß der Schuldner nochmals zahlen. Jedoch haftet der Schuldner nicht für Verzögerung oder einen Fehler von seiten seiner Bank oder der Post bei der Überweisung des Geldes an den Gläubiger auf seine Veranlassung, da, so seltsam dies auch erscheinen mag, die Bank und Post nach deutscher Vorstellung in den oben erwähnten Fällen nicht als die Vertreter (Erfüllungshelfer) des Schuldners gelten.

Für den Gerichtshof wesentlich ist die Tatsache, daß trotz der besonderen technischen Bedeutung des Wortes »Leistungsort« selbst nach deutschem Recht nicht angenommen wird, der Gläubiger habe das ihm Zustehende erhalten und die Schuld sei daher erloschen, bis nicht der Gläubiger das Geld tatsächlich erhalten hat oder, im Falle einer Überweisung durch Bank oder Post, bis nicht die Überweisung seinem Konto endgültig gutgeschrieben worden ist (Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Aufl., S. 221; Erman: Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl. 1958, S. 333).

Das Wort »Zahlungsort« im deutschen Text der Anlage VII ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit dem in §§ 269 und 270 BGB verwendeten Wort »Leistungsort«. Das Wort »Leistungsort« ist ein allgemeinerer Begriff als das Wort »Zahlungsort« – letzteres betrifft nur Geldschulden – und hat im deutschen Recht eine besondere und absolut technische Bedeutung. – Einige deutsche Juristen vertreten sogar die Meinung, daß sich nach § 270 BGB der »Leistungsort« für Geldschulden zwar am Wohnsitz des Schuldners befinden möge; dadurch werde jedoch der »Zahlungsort« oder »Erfüllungsort«, der durch den Wohnsitz des Gläubigers bestimmt werde, nicht berührt, weil keine Zahlung endgültig geleistet und die Schuld nicht erloschen sei, bevor der Gläubiger nicht das ihm geschuldete Geld tatsächlich erhalten habe (entweder in bar oder durch eine endgültige Gutschriftsbenachrichtigung von der Bank des Gläubigers oder seinem Postamt) (Franz Leonhard, »Schuldort und Erfüllungsort« 1907, und »Allgemeines Schuldrecht des BGB« 1929, S. 232; Arwed Koch, »Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken«, Jena 1932, S. 241).

Andererseits ist der Begriff "place of payment" im englischen und amerikanischen Recht kein technischer Begriff; er wird seiner natürlichen Bedeutung nach ausgelegt, nämlich als der Ort, an dem der Gläubiger berechtigt ist, die Zahlung tatsächlich zu erhalten.

Der Unterschied zwischen den deutschen und den englischen und amerikanischen Begriffen läßt sich durch die folgenden Abschnitte auf S. 174 und 175 der zweiten Auflage von "The Legal Aspect of Money with special Reference to Comparative, Private and Public International Law" von F. A. Mann gut illustrieren:

"2. It is not unlikely that the meaning to be attached to the term 'place of payment' may not be the same in all countries. Although there is no direct English authority on the point, it is suggested that in English law the place of payment is the place where, according to the express or implied terms of the contract, payment ought to be made,

not the place where payment is actually made. Moreover, in English law the conception 'place of payment' connotes the place at which the creditor is entitled actually to receive the money due to him, not the place from which the money is to be dispatched to him or at which any other step preparatory to payment must be taken.

If it is desired to ascertain the equivalent, in a foreign legal system, of the place of payment in the English sense, it is, accordingly, necessary to ask where, in the eyes of the foreign law, the creditor is entitled to the money contractually due to him. It would be dangerous to stop short at what the foreign law calls the place of payment. It is the function, not the terminology that matters. Thus German law provides that the place of the debtor's residence at the time of the contract usually is the place of performance, but the debtor must transmit money at his risk and expense to the place where the creditor resides. This, therefore, is the place where, under German law, the creditor is entitled to be paid, and is the equivalent of the English conception of the place of payment. It is irrelevant that German law calls it the place of destination or delivery and describes the place of the debtor's residence at the time of the contract as the place of performance."

Die folgende Stelle aus Nussbaum, "Money in the Law, National and International", auf S. 147 ff. ist ebenfalls aufschlußreich:

"The Central European Codes therefore distinguish between the place of performance ('Erfüllungsort') or more specifically place of payment ('Zahlungsort') which in case of doubt is the place of the debtor's domicile, and the 'place of destination' ('Bestimmungsort') which ordinarily is the place of the creditor's domicile. Normally the debtor has to 'pay' at his own domicile with the concomitant obligation of sending the money at his cost and risk to the creditor's domicile. By this artificial device the law favors the debtor with regard to jurisdictional and Conflict-of-Laws requirements, but favors the creditor with regard to the risks of payment. The price paid for this solution, which to a certain extent may be explained historically, is a complete distortion of the place-of-payment conception, nothing being actually 'paid' at that place since the real payment is made at the place of 'destination'. This has led to considerable confusion. While the Latin legal systems, by contrast with the Central European, have refrained from overemphasizing the place-of-payment concept, they still cling to the traditional rule that the debtor's domicile is in doubtful cases the proper place of payment. This adherence to tradition, however, has not prevented the French Cour de Cassation from imposing upon the debtor the risk involved in sending money to a creditor abroad.

In more recent times both common law and civil law courts have resorted, in Conflict-of-Laws situations, to the criterion of the place of payment. The results reached are frequently, if not in the majority of cases, unsound. As long as money was actually transported for outside payments, the place of payment carried a certain weight. But under modern banking conditions this is no longer true. Suppose a London debtor has to pay a New Yorker in dollars. If for one reason or another (probably jurisdictional) London was stipulated as the place of payment the debtor will send the creditor a check on London or make a remittance on a London bank unless he simply pays by check on New York.

All considered, the place of payment is in our day no more than a matter of postal or banking facilities. While in some situations it furnishes a helpful criterion, its value has been greatly exaggerated in the practice and doctrine of private international law."

Der französische Text der Anlage VII I 2 (a) lautet: «qu'il ait été expressément convenu dans les accords initiaux écrits relatifs à la dette que le paiement serait fait à l'étranger . . .».

Da Artikel 1247 des französischen Code Civil vorschreibt, daß eine Schuld

bei Fehlen einer gegenseitigen Vereinbarung am Wohnsitz des Schuldners zu zahlen ist, so könnte man, obwohl die Cour de Cassation dem Schuldner die Gefahr für die Übersendung des Geldes an einen Gläubiger im Ausland auferlegt hat (Cass., 30. März 1925, DP 1927 I 168), argumentieren, daß der im französischen Text verwandte Ausdruck eine technische Bedeutung habe. Trotzdem lassen sich die Worte des französischen Texts der Anlage VII «le paiement serait fait à l'étranger» gleichermaßen in dem natürlichen Sinn auslegen, daß die Zahlung tatsächlich im Ausland geleistet und empfangen werden sollte.

Die Parteien haben die Rechtssätze verschiedener anderer Länder diskutiert, die sich ebenfalls mit dem Ort, an dem der Schuldner bei Fehlen einer Vereinbarung zur Zahlung seiner Geldschuld verpflichtet ist, befassen. Da sich der Antrag der Schweizer Regierung jedoch notwendigerweise auf die Behauptung des Bestehens einer solchen Vereinbarung gründet, sind diese Regeln nur insoweit maßgebend, als sie eventuell Licht auf die Bedeutung des Wortes »Zahlung« werfen könnten. Daher genügt der Hinweis, daß im Gegensatz zu Deutschland, Frankreich und Belgien, wo bei Fehlen einer Vereinbarung der sogenannte Leistungsort einer Geldschuld beim Schuldner liegt, der Zahlungsort in England, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Niederlanden, Italien, Griechenland, Ungarn und den skandinavischen Ländern der Ort ist, an dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Es ist bemerkenswert, daß sich die International Law Association auf ihrer 47. Konferenz in Dubrovnik im Jahre 1956 mit einer "Revised Draft Convention" über die Zahlung ausländischer Geldverpflichtungen, in der der Ausdruck "place of payment" (Zahlungsort) in mehreren Artikeln gebraucht wird, befaßt hat. Um die diesem Begriff anhaftende Unklarheit zu beseitigen, hatten die Verfasser Artikel 10 eingefügt, der wie folgt lautet: "The place of payment referred to in the preceding Articles shall be the place where payment is due." (»Der in den vorangegangenen Artikeln erwähnte Zahlungsort ist der Ort, an dem die Schuld zahlbar ist.«) Der französische Text dieses Artikels lautet: «Le lieu de paiement au sens des articles qui précèdent est le lieu où le paiement est dû.» – Diese Definition beseitigt jedoch die Unklarheit nicht, da es keine Definition des "place where payment is due" (»Ort, an dem die Schuld zahlbar ist«) gibt. Dies hat das Committee on Monetary Law (Ausschuß für Währungsrecht) auch erkannt, denn es schreibt in Abschnitt 18 seines Berichts:

"The words 'place of payment' are ambiguous in that they may contemplate the place where payment ought to be made or the place where payment is in fact made. Art. 10 suggests that the expression should be given the former meaning."

(Report of the Forty-Seventh Conference of the International Law Association, Anlagen I und II, S. 287–289.)

Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß die natürliche Bedeutung der in Anlage VII gebrauchten Begriffe »Zahlungsort«, "place of payment", «que le paiement serait fait à l'étranger» der von der Antragsgegnerin vorgetragene technische und künstliche Bedeutung vorzuziehen ist. Dies wird noch offensichtlicher, wenn

man bedenkt, daß Anlage VII nicht den technischen Ausdruck »Leistungsort« der §§ 269 und 270 BGB verwendet.

* * *

Der Gerichtshof sieht sich in dieser Meinung bestätigt, wenn er sowohl die Entstehungsgeschichte der Anlage VII des Schuldenabkommens, wie sie sich aus den vorbereitenden Unterlagen zum Schuldenabkommen und seinen Anlagen ergibt, die in Verbindung mit dem Abkommen veröffentlicht wurden, als auch die Rechtslage der Gläubiger zur Zeit der Londoner Konferenz prüft. Die Parteien des vorliegenden Falles haben auf das, was sich ihrer Darstellung nach im Laufe der Verhandlungen zwischen den Vertretern von Schuldner und Gläubigern auf der Londoner Konferenz und während der folgenden besonderen Verhandlungen, die zu der Anlage VII führten, zugetragen hat, Bezug genommen. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, daß diesen Behauptungen keinerlei Beweiskraft für die Auslegung der Anlage VII beizumessen sei, selbst wenn die Parteien bezüglich ihrer Richtigkeit übereinstimmen sollten, da sie sich auf keinerlei veröffentlichte Unterlagen stützen. – Soweit sich das behauptete Material auf den Inhalt solcher Verhandlungen bezieht, gestattet es jedenfalls nicht den zwingenden Schluß, daß die Begriffe »Zahlungsort«, "place of payment", «que le paiement serait fait à l'étranger» die von der Antragsgegnerin behauptete enge und technische Bedeutung haben und somit zu einer außergewöhnlichen und ungerechten Verneinung des »spezifisch ausländischen Charakters« bei Forderungen von der Art der vorliegenden führen sollten. Auch die gesamte Entstehungsgeschichte des Londoner Schuldenabkommens widerspricht einer solch engen Auslegung.

Artikel XVI (16) des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) vom 27. Juni 1948 bestimmte, daß Reichsmarkforderungen (die im Sinne dieses Gesetzes in Goldmark ausgedrückte Forderungen einschlossen) grundsätzlich so auf Deutsche-Mark-Forderungen umzustellen seien, daß der Schuldner dem Gläubiger eine Deutsche Mark für je zehn geschuldete Reichsmark zahlen sollte. Aber Artikel XV (15) dieses Gesetzes in der durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission abgeänderten Fassung (Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1951) bestimmte, daß die Umstellungsvorschriften keine Anwendung finden sollten auf die Angehörigen der Vereinten Nationen geschuldeten Forderungen, wenn der Gläubiger seine Zustimmung zu Zahlung nach Artikel XVI (16) verweigerte. Bei der Konferenz über deutsche Auslandsschulden, die in London von Februar bis August 1952 stattfand, setzten sich demzufolge die Gläubiger der Vereinten Nationen an den Konferenztisch mit der Forderung, unbeeinträchtigt von den Bestimmungen des Umstellungsgesetzes nach der Goldklausel bezahlt zu werden. Der Umstand, daß der vorliegende Fall eine Schweizer Forderung betrifft und nicht eine Forderung eines Angehörigen der Vereinten Nationen, ist unerheblich, da der Regelungsplan der Londoner Konferenz für die Auslandsschulden die Gesamtheit dieser Schulden (mit Ausnahme der Osteuropa geschuldeten) umfaßte und das ihm zugrunde liegende Prin-

zip der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung war (vgl. Artikel 8 des Schuldenabkommens).

Die Konferenz hat unter anderem vier Verhandlungsausschüsse zur Behandlung nachstehender Schuldenkategorien eingesetzt (vgl. Absatz 8 des Konferenzberichts, der als Anhang B des Schuldenabkommens wiedergegeben ist):

- Ausschuß A: Reichsschulden und Schulden anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- Ausschuß B: Industriefinanzen (andere mittel- und langfristige Schulden);
- Ausschuß C: Stillhaltungsschulden;
- Ausschuß D: Handelsschulden und sonstige Verbindlichkeiten.

Die Empfehlungen dieser Ausschüsse, die dem am 8. August 1952 angenommenen Konferenzbericht beigelegt wurden, bilden die Anlagen I bis IV des Schuldenabkommens. Der Teil des Konferenzberichts, der sich mit der Goldklausel befaßt, ist in Nr. 30 enthalten und hat folgenden Wortlaut:

»30. Zur Frage der Goldklausel im allgemeinen teilte der Dreimächteausschuß der Konferenz mit, daß die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika im Zuge der getroffenen Vereinbarungen, durch die eine umfassende Regelung des Problems der deutschen Schulden ermöglicht werden soll, beschlossen haben, daß, soweit es sich um die Regelung der deutschen Schulden handelt, Goldklauseln nicht beibehalten werden sollen, aber durch Devisensicherungen in irgendwelcher Form ersetzt werden könnten.

Was die Young-Anleihe angeht, so halte es der Dreimächteausschuß natürlich für wesentlich, daß die gleichmäßige Behandlung der verschiedenen Emissionen beibehalten werde, wie dies im Anleihevertrag vorgesehen sei. Die Vertreter der europäischen Inhaber haben ihr Bedauern über die Entscheidung ausgesprochen, von dem vertraglichen Anspruch der Inhaber dieser internationalen Anleihe auf Bezahlung in eigener Währung auf Goldgrundlage abzugehen. Sie haben daraufhin in den ‚Vereinbarten Empfehlungen für die Regelung von Reichsschulden und Schulden anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften‘ (Anhang 3) eine entsprechende Bestimmung ausschließlich im Hinblick auf diese von Regierungsseite getroffene Entscheidung eingefügt.

Entsprechende Bestimmungen sind in anderen Berichten an geeigneter Stelle enthalten.«

Diese »entsprechenden Bestimmungen« sind die in den Absätzen 1, 2 und 3 der Unteranlage D zu Anlage I (vom 19. November 1952), in den Absätzen 2 und 3 des Artikels V der Anlage II und in Artikel 6 bis 8 der Anlage IV enthaltenen Bestimmungen, die sowohl Schulden in ausländischer Währung mit Goldklauseln als auch Verbindlichkeiten in deutscher Währung mit Goldklauseln behandeln. Bezüglich der letzteren bestand Übereinstimmung darüber, daß solche in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel ausgedrückten Schulden (Forderungen) und Hypotheken, die spezifisch ausländischen Charakter tragen, auf D-Mark im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden sollten. Die Anlagen fahren fort:

»Die Feststellung der einen spezifisch ausländischen Charakter darstellenden Merkmale bei derartigen Geldforderungen wird in weiteren Verhandlungen erörtert werden. Die Verhandlungspartner behalten sich ihre Stellungnahme zu der Frage, in welchen Fällen und in welcher Weise der hier festgestellte Grundsatz durchgeführt werden kann, zunächst vor ...«

Der vorliegende Streit betrifft einen Kredit, der unter die Bestimmungen der Anlage II fällt. Artikel V dieser Anlage schreibt die Regelungsbedingungen vor, und Absatz 1 stellt fest: »Der ausstehende Kapitalbetrag soll nicht herabgesetzt werden«. Diese Feststellung wäre richtiger gewesen, wenn sie sich auf den ausstehenden »Nennbetrag« bezogen hätte, denn durch die Zustimmung zu der Nichtanwendung von Bestimmungen in den ursprünglichen Verträgen, die Rückzahlung auf Grund von Gold oder Währungen mit gleichem Goldwert verlangten, hat die Londoner Schuldenkonferenz in Wirklichkeit für einige ausländische Gläubiger zu erheblichen Verlusten geführt.

Artikel V der Anlage II behandelt zwei Hauptarten von Schulden. Bezüglich der »Schulden in *ausländischer* Währung mit Goldklauseln« bestimmt er, daß

»auf Gold-Dollar oder Gold-Schweizerfranken lautende Schulden ... im Verhältnis von 1 Gold-Dollar = 1 Dollar US-Währung und 1 Gold-Schweizerfranken = 1 Franken Schweizer-Währung umzurechnen« sind

und daß bei anderen ausländischen Währungen mit Goldklauseln die Schuldbeträge

»nur in der Währung des Landes zahlbar (sind), in dem die Anleihe aufgenommen worden ... ist. Der geschuldete Betrag wird als Gegenwert eines Dollarbetrages nach dem zur Zeit der Fälligkeit der Zahlung maßgebenden Wechselkurs¹ errechnet«, der dadurch ermittelt wird, »daß der Nennwert des Schuldbetrages in der Emissionswährung zu dem im Zeitpunkt der Aufnahme ... der Anleihe maßgebenden Wechselkurs in US-Dollar umgerechnet wird. ...«

vorausgesetzt jedoch, daß der so errechnete Betrag in der Emissionswährung nicht niedriger ist, als

»wenn er zu dem am 1. August 1952 maßgebenden Wechselkurs errechnet würde«.

Bei allen Schulden in ausländischer Währung mit Goldklauseln ist also der Grundsatz der Rückzahlung in entwerteten ausländischen Währungen (einschließlich des US-Dollar und des Schweizer Franken) unabhängig von der ursprünglichen Goldklausel anerkannt, und die Gleichbehandlung wird aufrechterhalten.

Die andere in Artikel V behandelte Schuldenart betrifft »Verbindlichkeiten in *deutscher* Währung mit Goldklauseln«. Hier wird ein ähnlicher Grundsatz befolgt, nämlich daß diejenigen dieser Schulden, die »spezifisch ausländischen Charakter« tragen, auf der Grundlage von 1 D-Mark (was dasselbe ist wie 1 Mark deutscher Währung) für jede Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel zu regeln sind, ebenso wie ein entwerteter Dollar US-Währung und ein entwerteter Franken Schweizer-Währung für Regelungszwecke als Gegenwert für einen Gold-Dollar, bzw. einen Gold-Schweizerfranken genommen wurden. Aber da in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel ausgedrückte Schulden nicht prima facie einen ausländischen Charakter besitzen, mußten besondere Sicherheitsklauseln eingefügt werden, um sicherzustellen, daß solche Verbindlichkeiten in deutscher Währung echte Auslandsschulden sind. Diese Sicherheitsklauseln wurden in Absatz 3 des Artikels V der Anlage II aufgenommen, der bestimmt, daß Verbindlichkeiten in deutscher Währung mit Goldklauseln »spezifisch ausländischen Cha-

rakter« tragen müssen, wenn der Gläubiger berechtigt sein soll, Rückzahlung in D-Mark im Verhältnis 1 : 1 zu erhalten. (Die D-Mark ist jedoch weniger wert als die Goldmark oder die Reichsmark.)

Die Merkmale für die Festsetzung des »spezifisch ausländischen Charakters« der in den Anlagen I, II und IV behandelten Schulden sind in Anlage VII niedergelegt, die die am 21. November 1952 nach einmonatigen Verhandlungen zwischen der Deutschen Delegation für Auslandsschulden und einer Delegation von Vertretern der britischen, amerikanischen, schweizerischen und niederländischen Gläubiger erzielte Übereinkunft in sich schließt.

Die Aufgabe der Verhandlungspartner war nicht leicht; ihr Ziel mußte darin bestehen, soweit dies möglich war, ausländische Gläubiger von in deutscher Währung mit Goldklausel ausgedrückten Auslandsanleihen in keine ungünstigere Lage zu versetzen als Gläubiger von in ausländischen Währungen mit Goldklausel ausgedrückten Auslandsanleihen, immer vorausgesetzt, daß kein bösgläubiger Rechtserwerb vorlag. Es ist nicht anzunehmen, daß die Signatarstaaten des Londoner Schuldenabkommens die Absicht gehabt haben könnten, ausländischen Gläubigern von in deutscher Währung mit Goldklausel ausgedrückten Forderungen diskriminierende zusätzliche Verluste zuzumuten.

In dieser Hinsicht glaubt der Gerichtshof, daß die Antragsgegnerin sich durch eine unrichtige Auslegung des Wortes »Zahlungsort« im deutschen Text der Anlage VII hat irreführen lassen. Zieht man nur deutsches Recht in Betracht, so mag bei dem im deutschen Text verwendeten Ausdruck »Zahlungsort« einem deutschen Juristen wohl die besondere technische Bedeutung, mit dem deutschen Recht und deutsche Gewohnheit den Ausdruck »Leistungsort« ausgestattet haben, vorschweben. Wie jedoch bereits oben dargelegt, hält der Gerichtshof diese Auslegung für zu begrenzt und nicht übereinstimmend mit dem klaren Zweck der entsprechenden Anlagen des Londoner Schuldenabkommens.

In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß die Signatarstaaten des Schuldenabkommens in dessen Präambel unter anderem die folgenden Erklärungen abgegeben haben:

» ...

IN DER ERWÄGUNG,

DASS Zahlungen auf deutsche Auslandsschulden seit ungefähr zwanzig Jahren im allgemeinen nicht mehr den Vertragsbedingungen entsprochen haben ... und daß die Bundesrepublik Deutschland den Wunsch hat, diesen Zustand zu beenden;

DASS . . die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bereit seien, bedeutende Zugeständnisse hinsichtlich ... ihrer Forderungen aus der Nachkriegs-Wirtschaftshilfe ... zu machen, unter der Bedingung, daß eine befriedigende und gerechte Regelung der deutschen Vorkriegs-Auslandsschulden erreicht wird;

DASS eine derartige Regelung der deutschen Auslandsschulden allein durch einen einheitlichen und umfassenden Plan erreicht werden kann, der dem Verhältnis der Gläubigerinteressen untereinander und den Besonderheiten der verschiedenen Schuldenarten sowie der allgemeinen Lage der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt;

... «

Die Anwendung des Grundsatzes der Auslegung von Verträgen nach dem natürlichen Sinn der Worte ist daher in diesem Fall, in dem die natürliche Bedeutung mit dem Parteiwillen, wie er sich aus den Begleitumständen herleitet, zusammenzufallen scheint, besonders angebracht. Aus all diesen Gründen ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die Ausdrücke »Zahlungsort«, "place of payment", «que le paiement serait fait à l'étranger» dahingehend ausgelegt werden müssen, daß sie den Ort meinen, an dem der Gläubiger berechtigt ist, sein Geld tatsächlich zu erhalten, entweder vom Schuldner direkt oder durch Überweisung durch die Post oder auf andere Weise.

* * *

Bleibt die Frage zu entscheiden, ob in dem Kaufvertrag vom 31. Juli 1931 »ausdrücklich festgelegt« war, daß der Zahlungsort, wie oben definiert, im Ausland liegen sollte.

Beide Parteien haben ausführlich dargelegt, welche Bedeutung den Begriffen »ausdrücklich festgelegt«, "expressly agreed", «expressément convenu», wie sie in Anlage VII verwandt werden, beizumessen sei. Auf der einen Seite wird behauptet, diese Worte seien gleichbedeutend mit »expressis verbis« und die Vereinbarung müsse daher in besonderen Worten festlegen, daß der Zahlungsort im Ausland liege. Auf der anderen Seite wird behauptet, daß es genüge, wenn eine schriftliche Vereinbarung, die klar und deutlich bestimme, daß der Zahlungsort im Ausland liege, gegeben sei.

Die Anwendung des Begriffes »expressis verbis« auf den englischen Text würde dessen Sinn Gewalt antun. Die englischen Worte lauten "expressly agreed" (»ausdrücklich festgelegt«) und nicht "agreed in express terms" (»in ausdrücklichen Worten festgelegt«, was gleichbedeutend mit »expressis verbis« ist).

Überdies liegen Entscheidungen der obersten deutschen Gerichte vor, denen zufolge der Begriff »ausdrücklich«, wie er in § 244 BGB gebraucht ist, nur un-zweideutige Rückschlüsse auf den Willen beider Parteien gestatten muß.

So hat das Reichsgericht im Anschluß an seine früheren Entscheidungen im Fall D. Bank./ Dis. Ges., Filiale D. v. S. Rh. Giro-Zentrale und Prov.-Bank, über den auf Seite 385 von Band 153 (1937) der »Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen« berichtet ist, entschieden, daß in Fällen, in denen der Kläger einen Kredit in ausländischer Währung zugunsten des Beklagten »leihweise« eröffnet habe, dieser Ausdruck »effektive« Rückzahlung in ausländischer Währung besage. Deshalb war nach Ansicht des Gerichts die effektive Rückzahlung in ausländischer Währung »ausdrücklich bedungen« worden im Sinne von § 244 Abs. 1 BGB, und das Wort »effektiv« brauchte nicht verwendet zu werden.

In einem vom Bundesgerichtshof am 25. Januar 1954 entschiedenen Fall (Lindenmaier-Möhring, Nr. 5 zu § 275 BGB) hatte die Klägerin, eine Bank, von ihrem Kunden, dem Beklagten, einen eigenen Wechsel über den gleichen Kapitalbetrag in derselben effektiven Währung wie der Kreditbetrag, den eine Londoner Bank der Klägerin gewährt hatte, erhalten. Dieses Verfahren war vorgeschrieben durch

§ 7 (1) (a) (i) des Deutschen Kreditabkommens von 1939, das zwischen einem deutsche Bankinstitute, Handels- und Industriefirmen, die Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank vertretenden Ausschuß einerseits und mehreren, Bankinstitute in den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, England, Frankreich, Holland und der Schweiz vertretenden Ausschüssen andererseits abgeschlossen worden war. Das Berufungsgericht hatte entschieden, daß, obwohl das Deutsche Kreditabkommen nur die Beziehungen der Banken untereinander berühre, es dennoch sinngemäß auf die Verpflichtung des Beklagten gegenüber der Klägerin anzuwenden sei, da eine besondere Bezugnahme auf das Kreditabkommen vorläge. Diese Bezugnahme sei eine ausreichende vertragliche Bestimmung, daß der Kredit in ausländischer Währung rückzahlbar sei. Da der Fall so liege, sei Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich zu einem Teil des Vertrages gemacht worden.

In seinem Urteil sagte der Bundesgerichtshof:

»Nach der Rspr. des RG, der beigetreten wird, ist die Rückzahlung eines Kredits in ausländischer Währung nur dann ‚ausdrücklich bedungen‘, wenn der auf Effektivzahlung in ausländischer Währung gerichtete Wille beider Parteien in besonderem Maße unzweideutig offenbart wird. Dabei braucht das Wort ‚effektiv‘ nicht verwendet zu werden (RGZ 158, 383 [385] mit Nachw.). Das Ber. Ger. sieht hier eine solche ‚Offenbarung‘ vor allem in dem Hinweis auf das Stillhalteabkommen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Ber. Ger. hat ausgeführt, die durch das Stillhalteabkommen unmittelbar nur für die beteiligten Banken getroffene Regelung wirke sich sinngemäß auf die Verpflichtung des Bekl. aus, der ausdrücklich auf das Stillhalteabkommen hingewiesen worden sei. Es stützt sich also entscheidend darauf, daß der Rembourskredit nach dem Bestätigungsschreiben ‚innerhalb des Stillhalteabkommens‘ gewährt worden ist, und sieht deshalb die Zahlung in £-Währung als ausdrücklich bedungen an. Dieser Schluß ist denkgesetzlich möglich.«

Der englische Fall *Charlton v. Lings* (1868) L.R.C.P. 374 beschäftigte sich mit dem Ausdruck „expressly“, und das Gericht befand:

“The difficulty, if any, is created by the use of the word ‘expressly’. But that word does not necessarily mean ‘expressly excluded by words’ . . . The word ‘expressly’ often means no more than plainly, clearly, or the like, as will appear on reference to any English dictionary.”

Die Worte »ausdrücklich festgelegt«, „expressly agreed“ «*expressément convenu*» finden sich in einem internationalen multilateralen Abkommen. Wie bereits dargelegt, ist es die übliche Praxis bei der Auslegung von Worten und Ausdrücken eines internationalen Vertrages, ihnen eine vernünftige, nicht eine enge und technische Bedeutung beizumessen.

Es kann in diesem Zusammenhang auch auf *Hackworth's Digest of International Law* (Washington 1927), Seite 233, Band V verwiesen werden, wonach:

“ . . . courts have usually held that where treaties are open to two constructions, one restricting the rights which may be claimed under it and the other enlarging those rights, the more liberal interpretation is to be preferred, bearing in mind the purpose of the treaty and the fact that diplomatic relations between nations require the utmost good faith.”

»Vernünftige«, im Gegensatz zu »engen oder technischen« Bedeutungen des englischen Ausdrucks "expressly agreed" und seines französischen Äquivalents können in den Definitionen, wie sie in Wörterbüchern gegeben werden, gefunden werden. Das Oxford English Dictionary (Oxford 1933) definiert "express" unter anderem als "definite, unmistakable in import" und das Wort "expressly" als "in direct or plain terms; clearly, explicitly, definitely, distinctly, positively". Bouvier's Law Dictionary (West Publishing Co. 1914) definiert "express" als "stated or declared, as opposed to implied. That which is made known and not left to implication". Larousse Universel (Paris 1948) definiert «expressément» sowohl als «en termes exprès» als auch als «d'une façon nette, précise, claire».

Der Gerichtshof vertritt die Ansicht, daß der Wortlaut der Anlage VII nur dann unklar und undeutlich wird, wenn die in ihrer Art singuläre und enge Definition, die das deutsche Recht dem Ausdruck »Leistungsort« gegeben hat, in den Sinn des Wortes »Zahlungsort« im deutschen Text hineininterpretiert wird. Der Vertrag vom 31. Juli 1931 enthielt keine »ausdrückliche« oder selbst stillschweigende Vereinbarung über den »Zahlungsort« in dem strengen deutschen Sinne des Wortes »Leistungsort«; dagegen bestand eine »ausdrückliche«, d. h. »klare« ("clear"), »bestimmte« ("definite"), »in der Tragweite unverkennbare« ("unmistakable in import") Vereinbarung über den Ort, an dem der Gläubiger berechtigt war, das ihm geschuldete Geld tatsächlich in Empfang zu nehmen. Der Gerichtshof findet, daß die Worte »ausdrücklich festgelegt«, "expressly agreed" und «expressément convenu», wie sie in Anlage VII gebraucht sind, die gleiche Bedeutung haben wie die Ausdrücke »klar« oder »bestimmt« oder »deutlich« oder »unverkennbar in der Tragweite« und daß es zur Erfüllung der Voraussetzung von Anlage VII nicht erforderlich war, daß der Vertrag vom 31. Juli 1931 den Zahlungsort in besonderen Worten geographisch festlegte. Es genügt, wenn im Text des Vertrages klar und unverkennbar bestimmt war, daß der Ort, an dem der Gläubiger berechtigt war, das ihm geschuldete Geld zu erhalten, im Ausland lag.

Die Aargauische Hypothekenbank ist eine Gesellschaft schweizerischen Rechts; sie hat ihren Hauptsitz in Brugg/Schweiz und Niederlassungen an anderen Orten in der Schweiz. Weder zum Zeitpunkt des Vertrages noch in der Folgezeit hat die Bank eine Niederlassung in Deutschland gehabt. Bei jeder namentlichen Erwähnung der Aargauischen Hypothekenbank in dem Vertrag (zweimal) ist dieser Name verbunden mit dem Zusatz »mit Hauptsitz in Brugg«, an anderer Stelle wird die Bank als Verkäuferin bezeichnet. § 5 des Vertrages bestimmt, daß Kapital und Zinsen an die Verkäuferin zu entrichten sind. Die Antragsgegnerin hat behauptet, daß dies Zahlung *an eine* Person, aber nicht *an einem* vereinbarten Ort vorschreibe und daß die Worte »mit Hauptsitz in Brugg« nur insoweit von Bedeutung seien, als sie »die Adresse, an die die Schuldner die fälligen Beträge »kostenfrei« zu übersenden hatten« angäben, daß also § 5 festlege, »an wen, aber nicht wo der Schuldner seine Verpflichtung »kostenfrei« zu erfüllen hat«.

Im Hinblick auf seine Auslegung der Anlage VII läßt der Gerichtshof diese

Behauptung nicht gelten. Wenn die Schuldner verpflichtet sind, an die »Aargauische Hypothekenbank mit Hauptsitz in Brugg« zu zahlen, so sind sie ebenso verpflichtet, diese Zahlungen in der Schweiz zu bewirken, da dies das Land ist, in dem sich die Aargauische Hypothekenbank befindet. In diesem Falle besteht ein klarer Zusammenhang zwischen »an wen« und »wo«. Wenn in dem Vertrag von 1931 »ausdrücklich festgelegt« war, »an wen« die fälligen Zahlungen zu leisten waren – und dies kann nicht bestritten werden – so war nicht weniger »ausdrücklich festgelegt«, daß der »Zahlungsort«, nämlich der Ort, an dem die Gläubigerin berechtigt war, Zahlung tatsächlich zu erhalten, in der Schweiz lag. Übrigens hätte der deutsche Schuldner seine Verpflichtung nicht ohne die Zustimmung der Schweizer Gläubigerin durch eine Zahlung auf ein Konto der Gläubigerin bei einer deutschen Bank erfüllen können, selbst wenn man annähme, die Gläubigerin hätte ein solches Konto besessen, da damit der Schuldner nichts als eine Auslandsforderung verbliebe (Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse 1954, § 61 II; v. Tuhr-Sieghart, Allgemeiner Teil des Schweizerischen OR, Band II, S. 439).

Endlich sollte beachtet werden, daß einer formellen Erklärung der Gläubigerin zufolge die Reichsmarkzinsen, die die Schuldner von 1931 bis 1944 zahlten, mit der Genehmigung der deutschen Devisenbehörden überwiesen und der Gläubigerin in Brugg in Schweizer Franken gezahlt wurden.

AUS DIESEN GRÜNDEN

stellt der Schiedsgerichtshof mit fünf gegen vier Stimmen fest:

Im Sinne der Anlage VII I 2 (a) des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 ist in dem Vertrag vom 31. Juli 1931 zwischen der Aargauischen Hypothekenbank AG. und den Herren Max und Moriz Lindauer ausdrücklich festgelegt, daß der Zahlungsort für die durch diesen Vertrag begründete Goldmarkforderung im Ausland liegen sollte.

gez. Sverre Daehli
Der Präsident

gez. P. Merlin
Der Sekretär